

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Orientierungshilfe für rechtliche Fragen
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Orientierungshilfe für rechtliche Fragen
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen





Johannes-Wilhelm Rörig

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Sport hat ein wunderbares Potenzial zur körperlichen und seelischen Stärkung von Kindern und Jugendlichen. In Deutschland sind mehr als die Hälfte der Mädchen und Jungen – etwa 7,6 Millionen – in über 91.000 Sportvereinen aktiv.

Sport fördert die Persönlichkeitsentwicklung: Kinder und Jugendliche trainieren Fairness und soziales Miteinander. Gerade weil im Sport ein so ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Mädchen, Jungen und Erwachsenen besteht, müssen wir besonders sensibel für mögliche Gefahren sein. Durch die spezielle – auch körperliche – Nähe entstehen potenzielle Gelegenheiten zu sexualisierter Gewalt: Hilfestellungen bei Übungen, gemeinsames Duschen oder Fahrten zu Turnieren können für sexuelle Übergriffe missbraucht werden.

Missbrauch verfolgt die Opfer ein Leben lang. Es kann das Leben eines Menschen langfristig beschädigen. Darum wünsche ich mir, dass Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, sichere Orte sind. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) haben sich sehr frühzeitig des Themas angenommen und es sich zur Aufgabe gemacht, ihre Mitgliedsorganisationen auf die Notwendigkeit von Schutzkonzepten hinzuweisen und dafür zu sensibilisieren. DOSB und dsj waren als Mitglied des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ unmittelbar an der Erarbeitung der Empfehlungen zu Prävention und Intervention in Einrichtungen beteiligt. Als erste große Dachorganisation hat der DOSB mit mir im April 2012 eine Vereinbarung unterzeichnet, um deren Umsetzung zu unterstützen. Diese Vereinbarung hat eine enorm wichtige Signalwirkung. Das Engagement von DOSB und dsj hilft, sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen als gesamtgesellschaftliches Thema aus der Tabuzone an das Licht der Öffentlichkeit zu holen.

Nur eine Kultur der Aufmerksamkeit kann betroffene Mädchen und Jungen zum Reden ermutigen, potenzielle Täter und Täterinnen abschrecken und ein Klima schaffen, in dem Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Genau hier setzt die vorliegende Broschüre an. Über sexualisierte Gewalt zu sprechen ist eine große Herausforderung, der wir uns alle stellen müssen – falsche Scham und Peinlichkeit müssen überwunden werden. Wenn Eltern Schutzkonzepte einfordern und nach Präventionsmaßnahmen fragen, sollten Verantwortliche in den Vereinen das begrüßen und dies nicht als unzulässige Einmischung oder Skandalisierung sehen. Solche Schutzkonzepte sollten zum Qualitätsstandard werden. Kinder und Jugendliche, aber auch Hauptberufliche und Ehrenamtliche im Sport, müssen wissen, an wen sie sich im Verdachtsfall wenden können.

Die Mitgliedsorganisationen des DOSB und der dsj haben sich auf den Weg gemacht, ihre Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen ernsthaft wahrzunehmen. Einige arbeiten bereits vorbildlich in diesem Themenfeld. In enger Zusammenarbeit mit den Vereinen vor Ort, mit den Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen und in kleinen Schritten können sie gemeinsam sichere Orte für Kinder und Jugendliche schaffen.

Diese Handreichung ist ein wichtiger Leitfaden für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. In diesem Sinne wünsche ich den Leserinnen und Lesern dieser Broschüre viel Erfolg bei Ihrer Arbeit – und unseren Kindern, dass sie sich beim Sport frei und unbeschwert entfalten können!

Johannes-Wilhelm Rörig

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Emotionalität und Körperlichkeit bei Bewegung, Spiel und Sport sind für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, aber auch für die Lebensgestaltung von erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern sehr wichtig und fördern den sozialen Zusammenhalt. Die im Sport entstehende Nähe und Bindung kann jedoch missbraucht werden und birgt dann die Gefahr sexualisierter Übergriffe gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Im Rahmen der bundesweiten Diskussionen zu sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen seit 2010 haben DOSB und dsj – auf der Basis bereits vorhandener Konzepte ihrer Mitgliedsorganisationen – ihre Strukturen und Handlungsempfehlungen zum Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport weiterentwickelt. Alle Mitgliedsorganisationen haben Ansprechpersonen benannt und weitere Maßnahmen zur Prävention und Intervention erarbeitet, unter anderem in Kooperation mit externen Fachstellen und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Drei Jahre nach der Verabschiedung der Erklärung „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport – Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!“ im Rahmen der DOSB-Mitgliederversammlung am 4. Dezember 2010 in München liegen nun zahlreiche neue Arbeitsmaterialien des DOSB/der dsj zum Thema sexualisierte Gewalt im Sport vor. Regelmäßige Veranstaltungen zum Informations- und Erfahrungsaustausch fördern die Qualitätsentwicklung in diesem Themenfeld. Die Frauenvollversammlung des DOSB hat seit 2008 darüber hinaus mit der Kampagne „Gewalt gegen Frauen – nicht mit uns!“ gemeinsam mit Kampfsportverbänden und weiteren Aktionspartner/-innen eine Plattform zur Prävention gegen Gewalt an Erwachsenen geschaffen.

Ein wichtiger Schritt war die Vereinbarung zwischen dem DOSB und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, im April 2012, mit der konkrete Aktivitäten des DOSB zur Unterstützung der Mitgliedsorganisationen bei Maßnahmen der Prävention und Intervention festgelegt wurden. Im Gegenzug trägt der Unabhängige Beauftragte mit einem verbandsübergreifenden Monitoring dazu bei, dass die Präventionsmaßnahmen im organisierten Sport zielgerichtet weiterentwickelt werden können.

Wir begrüßen es sehr, dass alle Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj die Herausforderungen angenommen haben und Aktivitäten entwickeln, um bei allen Formen sexualisierter Gewalt im Sport hinzusehen und zu handeln und keine Bagatellisierung zuzulassen. Sport will Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderungen stärken und sie motivieren, gemeinsam der Gewalt keine Chance zu lassen. Dieses Vorhaben werden wir auch in Zukunft tatkräftig unterstützen.

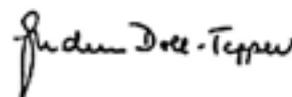
Allen, die sich engagiert dieser Aufgabe stellen, sagen wir im Namen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend „herzlichen Dank“!



Ingo Weiss
DOSB-Präsidiumsmitglied
Vorsitzender der dsj



Ilse Ridder-Melchers
DOSB-Vizepräsidentin
Frauen und Gleichstellung



Prof. Dr. Gudrun Doll-Teppe
DOSB-Vizepräsidentin
Bildung und Olympische Erziehung



Ingo Weiss



Ilse Ridder-Melchers



Prof. Dr. Gudrun Doll-Teppe



Inhalt

Inhalt

Inhalt

1	Einleitung.....	6
2	Was ist „sexueller Missbrauch“?.....	8
2.1	Einführung in die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	8
2.2	Beispielfälle	10
2.3	Die wichtigsten Straftatbestände.....	11
2.4	Die Begriffe der „sexuellen Handlung“ sowie des Abhängigkeitsverhältnisses bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)	14
2.5	Sexuelle Handlungen in Beziehungen zwischen Trainer/-innen und minderjährigen Sportler/-innen.....	17
2.6	Strafbarkeit durch Unterlassen	18
2.7	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	19
3	Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt im Sport.....	20
3.1	Organisation von Sportverbänden und Sportvereinen	20
3.2	Einrichtung eines verbands-/vereinsinternen Sensibilisierungssystems.....	23
3.3	Verhaltensleitfaden für Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen.....	24
3.4	Auswahl und Qualifizierung von Multiplikator/-innen und Funktionsträger/-innen.....	25
3.4.1	Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung.....	25
3.4.2	Das erweiterte Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten gemäß § 30a BZRG...26	
3.4.3	Prävention im Erstgespräch mit Mitarbeiter/-innen	33
3.5	Anregungen für die Gestaltung von Verträgen.....	33
3.6	Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein	36
4	Verhalten bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt	37
4.1	Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverband/Sportverein.....	37
4.2	Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.....	40
4.3	Information von sorgeberechtigten Eltern eines/einer vermutlich Geschädigten	42
5	Empfehlungen zum Umgang mit länger zurückliegenden Vorfällen	43
6	Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)	44
Anhang.....	49
	Ehrenkodex.....	50
	Handlungsanleitung zum Ehrenkodex	51
	Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	53
	Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen.....	54
	Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein	55
Literaturverzeichnis	56
Impressum.....	57



1 Einleitung

Der organisierte Sport unter dem Dach des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), einschließlich der Deutschen Sportjugend (dsj), baut als größte Freiwilligenorganisation in Deutschland mit 27,6 Millionen Mitgliedschaften in über 91.000 Vereinen auf Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen auf. Alle Mitglieder tragen und gestalten das Verbands- und Vereinsleben mit und tun dies zu einem großen Teil ehrenamtlich. Die Sportverbände und -vereine¹ tragen eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven, Eltern, Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter/-innen. Verantwortliches Handeln ist insbesondere dann gefragt, wenn es im organisierten Sport zur Ausübung von Gewalt und Diskriminierung kommt. Für viele im Sport Tätige ist es ein fremder Gedanke, dass die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und die in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, auch die Gefahr birgt, für sexualisierte Übergriffe missbraucht zu werden. Sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen darf aber kein Tabuthema sein. Ein erster Schritt zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sportverband/-verein ist, dass darüber offen gesprochen und diskutiert wird. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher hilft ein Klima zu schaffen, das Betroffene zum Reden ermutigt, potenzielle Täter/-innen abschreckt und Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Die dsj hat federführend, zusammen mit dem Geschäftsbereich Sportentwicklung des DOSB, Arbeitsmaterialien zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport erstellt, die auf den Entwicklungen in den Mitgliedsorganisationen aufbauen.² Dabei wurden u.a. die Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ berücksichtigt. Die Arbeitsmaterialien³ sollen alle im Sport Tätigen, ob ehrenamtlich oder hauptberuflich, unterstützen, sich präventiv mit den Gefahren der sexualisierten Gewalt im Sport auseinanderzusetzen. Das dsj-Qualifizierungsmodul „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“, das aus einer Powerpoint-Präsentation und einem Workshopkonzept besteht, kann für die verbandliche Ausbildung, die Fortbildung, die Schulung von Referent/-innen und die Qualifizierung von Sportvereinsmitarbeiter/-innen eingesetzt werden. Die Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Kommentierter Handlungsleitfaden für Sport-

1 Im Folgenden sind unter dem Begriff „Sportverbände und -vereine“ DOSB/dsj und alle ihre Mitgliedsorganisationen sowie deren Mitgliedsorganisationen, Untergliederungen und die Sportvereine zusammengefasst.

2 Der Geschäftsbereich Sportentwicklung im Deutschen Olympischen Sportbund veröffentlicht Ende 2013 zum Thema sexualisierte Gewalt unter Erwachsenen die Broschüre „Für Respekt und Wertschätzung – Gegen sexualisierte Gewalt im Erwachsenensport!“. Bestellung unter www.dosb.de/de/gleichstellung-im-sport/service/downloads/publikationen/

3 Download unter www.dsj.de/kinderschutz oder Bestellung unter www.dsj.de/publikationen

vereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ beschreibt, wie Sportvereine ein Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entwickeln können.

Die vorliegende Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, stellt die das Themenfeld betreffenden Paragraphen und Rechtsprechungen vor und nimmt in diesem Zusammenhang auch die Organisationsstruktur von Sportverbänden und -vereinen in den Blick. Es wird sowohl der juristische Straftatbestand „sexueller Missbrauch“ u.a. anhand von Beispielen erläutert (Kapitel 2) als auch der rechtliche Rahmen von Präventionsmaßnahmen und deren Umsetzung (Kapitel 3). Die Inhalte der „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, die der Runde Tisch im März 2011 beschlossen hat, werden in Kapitel 4 berücksichtigt. Konsequenzen aus dem „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)“, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, werden ebenfalls ausführlich behandelt. Wie der organisierte Sport unter bestimmten Umständen Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen muss, wird in Kapitel 3 und 6 näher erläutert. In Kapitel 5 wird darauf eingegangen, wie mit länger zurückliegenden Fällen sexualisierter Gewalt im Sport umgegangen werden sollte. Am Ende der Broschüre wird auf häufig gestellte Fragen eingegangen (Kapitel 6).

Damit Kinder und Jugendliche das Potenzial der Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung durch Sport nutzen können, braucht es das aktive Eintreten Verantwortlicher gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Daher sollte sich jeder Sportverband bzw. -verein, unter Berücksichtigung seiner speziellen Strukturen, mit dem Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt befassen und geeignete Maßnahmen der Prävention in einem Konzept hinterlegen. Gerade für kleinere Sportverbände und -vereine kann die Umsetzung eines solchen Präventionskonzeptes sehr anspruchsvoll erscheinen. Die Erfüllung von gezielten Präventionsmaßnahmen ist aber nicht nur eine Herausforderung, sondern auch ein Qualitätsversprechen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, dass sie im Verein sicher Sport treiben können. Die vorliegende Broschüre gibt dafür Informationen zu den rechtlichen Aspekten, die bei der Erstellung individueller Konzepte berücksichtigt werden sollten.

In die Zukunft der Jugend investieren - durch Sport

2 Was ist „sexueller Missbrauch“?

2.1 Einführung in die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Sexueller Missbrauch⁴ von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere Form des Missbrauchs und eine schwerwiegende strafbare Handlung dar.

Der Ausdruck „sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ bezeichnet Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt diese Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den §§ 174 StGB – 184g StGB.

Dreizehnter Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 181b Führungsaufsicht
- § 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution

⁴ In Gesetzestexten wird der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ verwendet. Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ drückt darüber hinaus den Machtmissbrauch mit dem Mittel der Sexualität aus. Zudem sind unter dem Begriff der „sexualisierten Gewalt“ auch Handlungen eingeschlossen, die unter Umständen nicht strafrechtlich relevant sind. Wenn ein enger Bezug zum Gesetz besteht, wird in dieser Broschüre meist der Begriff „sexueller Missbrauch“ verwendet. Wenn der gesamte Komplex umfasst werden soll, ist die Rede von „sexualisierter Gewalt“.

Um beurteilen zu können, ob ein sexueller Missbrauch vorliegt, ist eine grundlegende Kenntnis der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich. Das Sexualstrafrecht will die Gesamtentwicklung von Kindern und Jugendlichen von sexuellen Erlebnissen frei halten, um ihnen die Möglichkeit zu erhalten, ihre sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit eigenständig und frei von der Beeinflussung durch Dritte zu entwickeln. Da die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bei jüngeren Minderjährigen mangels ausreichend ausgeprägter sittlicher und geistiger Reife in



der Regel noch nicht vorhanden ist und bei älteren Minderjährigen an der Schwelle zum Erwachsenenalter von einer solchen Fähigkeit nur eingeschränkt ausgegangen werden kann, knüpft das Sexualstrafrecht bei einzelnen Tatbeständen zum Schutz Minderjähriger an deren Alter an. Die Freiheit, sich gegen konkrete sexuelle Betätigungen zu entscheiden, ist hierin notwendig enthalten. Diese Selbstbestimmung ist Teil des allgemeinen, der Menschenwürde entspringenden Persönlichkeitsrechts; sie ist in vielfältiger Weise mit der intellektuellen, moralischen und sozialen Identität der Person verknüpft. Verletzungen der Grenzen dieses Selbstbestimmungsrechts können nachhaltige schädliche Folgen für die seelische Entwicklung und soziale Integration der Person verursachen.

Durch diese Tatbestände des Sexualstrafrechts sind die Sittlichkeit, die Ehre der Person oder einer Personenmehrheit („Familienehre“) nicht geschützt. Es gibt aber auch die sexualbezogene Beleidigung, die gem. § 185 StGB als Beleidigung strafbar sein kann. Sexuelle oder sexualbezogene Handlungen und Belästigungen fallen dann unter den Straftatbestand der Beleidigung, wenn besondere Umstände einen selbstständigen beleidigenden Charakter ergeben. Angriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung, verbale oder tätliche sexualbezogene Annäherungen ohne Einverständnis der betroffenen Person erfüllen daher nur dann den Tatbestand der Beleidigung, wenn nach den konkreten Umständen in diesem Verhalten eine herabsetzende Bewertung des Opfers zu sehen ist.

Grundsätzlich gilt bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von **Personen unter 14 Jahren** (Kindern) sind stets strafbar, und zwar gleichgültig, ob diese mit ihnen einverstanden sind oder nicht.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von **Personen unter 16 Jahren** sind strafbar, wenn der/die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter/zur Täterin steht; auch dann ist gleichgültig, ob der/die Minderjährige mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von **Personen unter 18 Jahren** sind strafbar, wenn der/die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis⁵ zum Täter/zur Täterin steht und der Täter/die Täterin dieses Abhängigkeitsverhältnis missbraucht (z. B. der/die Trainer/Trainerin, der/die die Aufstellung eines/einer minderjährigen Sportlers/Sportlerin in einer Mannschaft davon abhängig macht, an dem/der Minderjährigen sexuelle Handlungen vornehmen zu können); auch dann ist gleichgültig, ob der/die Minderjährige mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von **Personen über 18 Jahren** sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden.

5 Siehe dazu Kapitel 2.4

2.2 Beispielfälle

Zum besseren Verständnis der verschiedenen Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden nachfolgend vier Beispiele dargestellt, die in den folgenden Kapiteln aus strafrechtlicher Perspektive erläutert werden.

Beispiel 1

Der Trainer eines Landesfachverbandes und des Spitzenverbandes missbrauchte zwischen Herbst 1990 und Juli 2008 mehrere Kinder und Jugendliche, die zu seinen Trainingsgruppen gehörten. Eines der Opfer war bei Beginn der Tathandlungen acht Jahre alt. Dabei kam es unter anderem mehrfach zu Oral- und Analverkehr bis zum Samenerguss. Die geschädigten Kinder und Jugendlichen ließen die sexuellen Handlungen des Trainers über sich ergehen, weil dieser ihr Trainer war und weil sie bei einer Weigerung Konsequenzen für ihr sportliches Fortkommen fürchteten.⁶

Beispiel 2

Der Kadertrainer eines Sportverbands betreut mehrere weibliche Jugendkader, die in einem Verbandsinternat leben. Regelmäßig betritt er nach dem Training die Umkleiden und duscht zusammen mit den minderjährigen Sportlerinnen in einem Duschraum. Dabei seift er einige der minderjährigen Sportlerinnen ein, um sich zu erregen.

Beispiel 3

Der 20-jährige Trainer einer Trainingsgruppe mit 15- bis 18-jährigen Nachwuchssportlerinnen beginnt eine Beziehung mit einer 15-jährigen Sportlerin. Im Rahmen dieser Beziehung kommt es zwischen dem 20-jährigen Übungsleiter und der 15-jährigen Athletin zum Beischlaf.

Beispiel 4

Im Rahmen einer Ferienfreizeit begleiten vier volljährige Betreuer eine Gruppe von 24 zwölf- bis 16-jährigen Jungen. Die jugendlichen Teilnehmer sind in einer Jugendherberge untergebracht. Es teilen sich jeweils sechs männliche Teilnehmer ein Zimmer. Die Aufsichtspersonen schlafen bereits, als es zu sexuellen Übergriffen kommt. Vier minderjährige Teilnehmer wecken einen 14-jährigen Teilnehmer, ziehen diesen aus und führen anal Gegenstände ein. Die Aufsichtspersonen haben von den Vorfällen keine Kenntnis. Der geschädigte 14-jährige Teilnehmer berichtet den Aufsichtspersonen am nächsten Morgen von dem Missbrauch. Die Aufsichtspersonen werden nicht tätig. In den folgenden Tagen kommt es zu weiteren Übergriffen zum Nachteil minderjähriger Teilnehmer. Die Aufsichtspersonen haben Kenntnis von dem fortgesetzten sexuellen Missbrauch.

⁶ 1. Instanz Landgericht München II, Urteil vom 19. August 2009, Az: 7 JKls 24 Js 39202/08, 2. Instanz: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11. Mai 2010, 1 StR 188/10; Text der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs entnommen (Nr. 108/2010)

2.3 Die wichtigsten Straftatbestände

Die wichtigsten Straftatbestände im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind:

§ 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen):

Abs. 1 lautet:

„Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm (...) zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm (...) zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut (...) ist, unter Missbrauch einer mit dem (...) Betreuungsverhältnis (...) verbundenen Abhängigkeit oder
3. (...) vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Abs. 2 lautet:

„Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (...)

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Grundlage dieses Sexualstraftatbestandes § 174 StGB ist ein Obhutsverhältnis zwischen Täter/-in und Opfer (Mädchen oder Junge). Es beschreibt die Situation zwischen einer Person, die gegenüber Minderjährigen betreuend tätig ist, und das damit einhergehende Abhängigkeitsverhältnis. Mehrere Gerichte haben übereinstimmend entschieden, dass ein solches Obhutsverhältnis auch zwischen Trainer/-innen und den ihnen anvertrauten minderjährigen Sportlern und Sportlerinnen gegeben sein kann.

Voraussetzung für ein Obhutsverhältnis im Sinne des § 174 Abs. 1 StGB ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs,⁷ dass ein Verhältnis besteht, kraft dessen einer Person das Recht und die Pflicht obliegen, die Lebensführung des/der Minderjährigen und damit dessen/deren geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten. Ob ein solches Obhutsverhältnis, das auch bei einer Tätigkeit als Trainer/Trainerin bestehen kann,⁸ vorliegt, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen.⁹

Weitere erhebliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind in § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern) und § 176a StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) festgehalten:

Der Straftatbestand des § 176 StGB ist für den Laien schwer verständlich, da er recht unübersichtlich ist und die unter Strafe gestellten Tathandlungen sehr verästelzt geregelt sind.

- Grundsätzlich steht jede sexuelle Handlung zwischen einem Täter/einer Täterin und einem Kind (Person unter 14 Jahren) sowohl mit unmittelbarem Körperkontakt als auch ohne körperliche Berührung unter Strafe.¹⁰
- Weiterhin macht sich auch derjenige strafbar, der ein Kind dazu bestimmt, sexuelle Handlungen mit einem Dritten oder an sich selbst vorzunehmen.¹¹

⁷ BGH vom 10.06.2008, 5 StR 180/08

⁸ BGHSt 17, 191, 192/193 – Fußballtrainer; BGH NStZ 2003, 661 – Tennistrainer

⁹ BGHSt 19, 163; 33, 340, 344; 41, 137, 139

¹⁰ § 176 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 StGB

¹¹ § 176 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 2 StGB

- Auch die sexualbezogene Einwirkung des Täters/der Täterin auf ein Kind, z. B. durch Vorlage einer pornografischen Darstellung, ist strafbar.¹²

Weitere Voraussetzungen enthält der Tatbestand des § 176 StGB nicht, sodass hier, anders als bei § 174 StGB, ein Obhutsverhältnis zwischen Täter/-in und Opfer keine Voraussetzung ist.

§ 176a StGB legt unter bestimmten strafverschärfenden Voraussetzungen bei Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern ein höheres Strafmaß fest. Insbesondere liegt ein schwerer sexueller Missbrauch im Sinne des § 176a StGB bei dem Vollzug des Beischlafs oder sonstigen sexuellen Handlungen mit einem Kind, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind, vor.

Der im Beispiel 1 (Kapitel 2.2) geschilderte Sachverhalt hat sich in den Jahren 1990 bis 2008 tatsächlich ereignet. Das Landgericht München II hat den Trainer wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) in 215 Fällen und wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in 82 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Außerdem hat es nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Das Landgericht München II hat den Angeklagten für schuldig erachtet. Die Richter sind in ihren Entscheidungsgründen davon ausgegangen, dass der Angeklagte bewusst das Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Sportlern ausnutzte. Auch ist das Landgericht aufgrund der vorliegenden Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass bei dem Angeklagten die Gefahr besteht, dass er auch nach der Haftverbüßung aufgrund seiner Neigung immer wieder mit Sexualstraftaten an Kindern oder Schutzbefohlenen straffällig wird. Es hat deshalb neben der Freiheitsstrafe auch die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Angeklagten als offensichtlich unbegründet verworfen.

¹² § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB



Gegen sexualisierte Gewalt im Sport!

Vorbeugen und Aufklären,
Hinsehen und Handeln!

Alle Informationen und Materialien unter www.dsj.de/kinderschutz

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

2.4 Die Begriffe der „sexuellen Handlung“ sowie des Abhängigkeitsverhältnisses bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Der Gesetzgeber verwendet in zahlreichen Straftatbeständen des Sexualstrafrechts den Begriff der „sexuellen Handlung“.

Gem. § 184g Nr. 1 StGB sind sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.

Zentraler Begriff der Sexualstraftat nach dem Strafgesetzbuch ist das Vorliegen einer „sexuellen Handlung“. Sexuell ist eine Handlung, die das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat. Objektiv muss grundsätzlich das äußere Erscheinungsbild nach allgemeinem Verständnis die Sexualbezogenheit erkennen lassen. Subjektiv bedarf es in der Regel beim Täter/bei der Täterin einer sexuellen Erregung bzw. eine sexualbezogene Motivation für die vorgenommene Handlung.

Die sexuelle Handlung im Sinne des StGB setzt eine Handlung von erheblichem Gewicht voraus, die nach dem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis eine Sexualbezogenheit erkennen lässt. Bei äußerlich mehrdeutigen Handlungen ist eine Sexualbezogenheit nur dann gegeben, wenn sie weitere äußere Umstände einer entsprechend sexualbezogenen Absicht des Täters/der Täterin erkennen lassen.

Beispiel „Hilfestellung“ bei Sportübungen:

Grundsätzlich ist hier keine Sexualbezogenheit gegeben, da die körperliche Berührung notwendig ist. Eine Sexualbezogenheit liegt vor, wenn die „Hilfestellung“ zu einem zielgerichteten Griff an die Geschlechtsteile des Jungen oder des Mädchens ausgenutzt wird, da die Berührung dieser Körperteile nicht notwendig ist.

Als Faustformel zur Unterscheidung zwischen einer Hilfestellung und einer sexualbezogenen Handlung kann man in diesem Zusammenhang festhalten, dass lediglich leichte oder flüchtige körperliche Berührungen des Mädchens oder des Jungen, auch wenn sie dessen Genitalbereich oder die weibliche Brust betreffen, das Merkmal der sexuellen Handlung nicht erfüllen. Finden diese jedoch regelmäßig statt, können sie in der Gesamtbewertung für eine sexuelle Handlung sprechen. Anders sind intensive körperliche Berührungen zu beurteilen. Ein körperlicher Kontakt mit dem Jungen oder dem Mädchen ist dabei nicht immer Voraussetzung für eine erhebliche sexualbezogene Handlung (z. B. bei einer sexuellen Selbstbefriedigung vor einem Jungen bzw. Mädchen). Die Grenzen zwischen sexueller Handlung und erforderlicher Hilfestellung können in Einzelfällen fließend sein. Für die strafrechtliche Bewertung sind immer die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls zu beurteilen.





Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) erfordert ein besonderes **Abhängigkeitsverhältnis** zwischen dem Täter/der Täterin (Trainer/-in, Übungsleiter/-in, Vorstandsmitglied)¹³ und der minderjährigen Sportlerin/dem minderjährigen Sportler. Während Abhängigkeitsverhältnisse in vielen Situationen unabhängig vom Alter der Personen wie z.B. auch zwischen Chef und Mitarbeiter/-in, bestehen können, beschreibt das **Obhutsverhältnis** konkret ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen betreuenden Personen und Minderjährigen. Ein solches Obhutsverhältnis liegt vor, wenn die Sportlerin/der Sportler dem Trainer/der Trainerin zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist. Voraussetzung für ein Obhutsverhältnis im Sinne des § 174 StGB ist, dass ein Verhältnis besteht, kraft dessen einer Person das Recht und die Pflicht obliegen, die Lebensführung des Minderjährigen und damit dessen geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten.¹⁴ Ob ein solches Obhutsverhältnis vorliegt, das auch bei einer Tätigkeit als Trainer/-in bestehen kann,¹⁵ ist nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen.¹⁶

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2008 ausgeführt, wann die Voraussetzungen für die Annahme eines Obhutsverhältnisses nicht vorliegen.¹⁷ In diesem Fall wurden die Trainierenden durch elterliche Fahrgegemeinschaften zur Sporthalle gebracht; die betreffenden Eltern nahmen als Zuschauer am gesamten Trainingsbetrieb teil. Die Aufgabe des Trainers im Trainingsbetrieb beschränkte sich auf die Vermittlung der turnerischen Fähigkeiten und der für den

13 Die Begriffe „Trainer/-in“ und Übungsleiter/-in werden im folgenden teilweise synonym verwendet.

14 Vgl. BGHR StGB § 174 Abs. 1 Obhutsverhältnis 1 und 2; Fischer, StGB, 55. Aufl. § 174, Rdn. 4

15 BGHSt 17, 191, 192/193 – Fußballtrainer; BGH NSz 2003, 661 – Tennistrainer

16 BGHSt 19, 163; 33, 340, 344; 41, 137, 139

17 Urteil vom 10. Juni 2008, 5 StR 180/08

Wettkampfbetrieb erforderlichen Disziplin. Weitergehende Betreuungsaufgaben im Sinne einer Erziehungsleistung wurden von dem Trainer weder erwartet noch tatsächlich geleistet.

In diesem Fall ging der Bundesgerichtshof nicht vom Vorliegen eines Obhutsverhältnisses aus. Der Trainer ist nicht wegen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen, sondern wegen anderer Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden. In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 2002 stellte der Bundesgerichtshof fest,¹⁸ dass ein Obhutsverhältnis auch dann nicht vorliegt, wenn die Mutter eines Mädchens ihre Tochter in die Verantwortung eines Reitlehrers übergibt, weil diese zwei Tage auf dem Reiterhof des Reitlehrers verbringen will. Ob ein Obhutsverhältnis zwischen Trainer/-in und Sportler/-in vorliegt, ist also stets im Einzelfall zu prüfen.

Grundsätzlich hat der Bundesgerichtshof aber bereits 1962 festgestellt, dass zwischen dem Trainer/der Trainerin und dem Sportler/der Sportlerin ein entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen kann.

Zu dem Verhältnis zwischen Trainer und Sportler einer Fußballmannschaft hat der Bundesgerichtshof in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 3. April 1962¹⁹ sehr eingängig zur Begründung ausgeführt:²⁰

„Ein Training der in Rede stehenden Art verlangt, wenn es sinnvoll sein soll, dass die einzelnen Trainingsteilnehmer sich regelmäßig und mit einem gewissen Eifer am Training beteiligen. Das setzt bei den Trainingsteilnehmern oft Selbstüberwindung und Selbstzucht voraus. Der Trainer bestimmt, wann und wie lange trainiert und wie das Training im Einzelnen durchgeführt wird. Die Trainingsteilnehmer müssen sich dem fügen. Das Fußballspiel ist außerdem ein Mannschaftsspiel, bei dem es darauf ankommt, dass die einzelnen Spieler sich dem Spiel der Mannschaft ein- und unterordnen. Selbstüberwindung, Selbstzucht sowie Ein- und Unterordnung betreffen den Bereich des Geistigen (Seelischen). Sie bei den Jungen zu wecken und zu fördern gehört zu den Aufgaben, die dem Angeklagten als Trainer der Jugendmannschaften oblagen. Hierzu kommt, dass der Angeklagte (...) auswärts spielende Jugendmannschaften zu begleiten hatte. Zu seinen Aufgaben gehörte daher weiterhin, dass er die Jungen bei solchen Fahrten betreute, insbesondere dafür sorgte, dass sie sich sittlich einwandfrei verhielten. Es bestand hiernach eine Mitverantwortung des Angeklagten für die geistige und sittliche Lebensführung der Jungen. Der Angeklagte hatte auch die Möglichkeit, hierauf einzuwirken. Das gilt umso mehr, als die Jungen, wenn auch im begrenzten Umfang, von ihm abhängig waren. Der Angeklagte hatte erheblichen Einfluss auf die Mannschaftsaufstellung. Das zwang die Jungen, den Anordnungen oder Anweisungen, die er als Trainer und Betreuer gab, nachzukommen, wenn sie nicht in Gefahr laufen wollten, bei der Aufstellung der Mannschaften nicht oder nicht in der von ihnen gewünschten Weise berücksichtigt zu werden. Alles dieses rechtfertigt die Auffassung, dass zwischen dem Angeklagten und den Jungen ein Abhängigkeitsverhältnis (Über- und Unterordnungsverhältnis) bestand, wie es § 174 StGB voraussetzt.“

Im Beispiel 2 (S. 10) stellt das Einseifen der minderjährigen Sportlerinnen eine sexuelle Handlung im Sinne des StGB dar, da schon das äußere Erscheinungsbild nach allgemeinem Verständnis die Sexualbezogenheit erkennen lässt. Bei äußerlich nicht eindeutigen Handlungen kommt es im Ergebnis auf die subjektive Zielrichtung des Täters/der Täterin an. Als Trainer der Mannschaft besteht auch unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Kriterien ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Trainer und den minderjährigen Sportlerinnen. Der Trainer macht sich eines sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gem. § 174 Abs. 1 StGB strafbar. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis kann auch zwischen dem Vereinsvorstand sowie dem/der Abteilungsleiter/-in und dem/der jungen minderjährigen Sportler/-in bestehen.

18 Beschluss vom 10. Dezember 2002, 4 StR 451/02

19 AZ: 5 StR 74/62

20 Der teilweise antiquiert wirkende Ausdruck in diesem Beispiel ist der damaligen Zeit geschuldet.

2.5 Sexuelle Handlungen in Beziehungen zwischen Trainer/-innen und minderjährigen Sportler/-innen

Zwischen erwachsenen Trainer/-innen und minderjährigen Sportler/-innen kann es aufgrund der Nähebeziehungen im Sport auch zu Liebesbeziehungen kommen. Derartige Liebesbeziehungen können unter strafrechtlichen Gesichtspunkten problematisch sein.

§ 182 StGB regelt den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen und schützt die sexuelle Selbstbestimmung von Personen unter 18 Jahren.²¹ Das StGB geht davon aus, dass Kindern unter 14 Jahren stets die Fähigkeit fehlt, eigenverantwortliche Entscheidungen über sexuelle Kontakte zu Dritten zu treffen.²²

- Strafbar ist, wenn eine Person über 21 Jahren eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie sexuelle Handlungen an der unter 16 Jahre alten Person vornimmt und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.

Kommt es zu sexuellen Handlungen zwischen einem Trainer/einer Trainerin und einem jungen Sportler/einer jungen Sportlerin innerhalb einer Liebesbeziehung, dann gelten grundsätzlich die Ausführungen, dass die Strafbarkeit von dem Alter des Sportlers/der Sportlerin abhängt (siehe auch Kapitel 2.1):

- Ist der/die Sportler/-in unter 14 Jahre alt, so handelt es sich stets um einen sexuellen Missbrauch von Kindern.²³
- Ist der/die Sportler/-in älter als 14 Jahre, aber unter 16 Jahre alt, so kann ein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1 StGB) vorliegen. Eine Strafbarkeit hängt dann für den Trainer/die Trainerin davon ab, ob ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm/ihr und dem Sportler/der Sportlerin vorliegt.
- Ist der/die Sportler/-in älter als 16 Jahre, aber unter 18 Jahre alt, so liegt in der Regel kein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen vor,²⁴ da die laut Rechtsprechung erforderliche, über den Einzelfall hinausreichende, Weisungsbefugnis zwischen Trainer/-in und Sportler/-in nicht vorliegt.

Im Beispielfall 3 (Seite 10) hängt die Strafbarkeit des 20-jährigen Trainers vom Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Trainer und der 15-jährigen Sportlerin ab. Ob dieses immer vorliegt, bedarf einer Prüfung.

Fazit: Auch eine Liebesbeziehung zwischen einem Trainer/einer Trainerin und einem minderjährigen Sportler/einer minderjährigen Sportlerin ändert grundsätzlich nichts an der Strafbarkeit einer sexuellen Handlung.

Sportverbands- und Sportvereinsverantwortlichen wird in diesen Fällen empfohlen, sich intensiv über eventuelle strafrechtliche Auswirkungen derartiger Beziehungen zwischen jungen erwachsenen Trainern/-innen und minderjährigen Sportlern/-innen extern beraten zu lassen.

21 Siehe § 182 StGB

22 § 176 Abs. 1 StGB

23 § 176 Abs. 1 StGB

24 § 174 Abs. 1 StGB

2.6 Strafbarkeit durch Unterlassen

Das deutsche Strafrecht kennt auch die Begehung einer Straftat durch Unterlassen. Werden dem Vorstand eines Sportverbands oder Sportvereins, den Abteilungsleiter/-innen, Trainer/-innen oder Übungsleiter/-innen sexuelle Übergriffe innerhalb des Vereins bekannt und unternehmen sie daraufhin nichts, kann diese Untätigkeit eine strafbare „Handlung“ darstellen und auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.²⁵ Dies hängt damit zusammen, dass dieser Personenkreis eine Garantenstellung gegenüber den minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern innehaben kann.

Garantenstellung bedeutet, dass die Vorstandsmitglieder sowie die im Auftrag des Sportverbands/Sportvereins Tätigen rechtlich dafür einzustehen haben, dass die minderjährigen Sportlerinnen und Sportler nicht Opfer von sexualisierter Gewalt werden.

Die ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen im organisierten Sport sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Jungen und Mädchen im Sportbetrieb vor Schaden zu bewahren. Diese Garantenstellung kommt auch Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen oder Aufsichtspersonen bei sportlichen Ferienfreizeiten zu.

Vor diesem Hintergrund ist es äußerst wichtig zu wissen, in welchem Fall ein strafbares Sexualdelikt vorliegt, das ein Einschreiten zur Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe erfordert. Erhalten die Mitarbeiter/-innen in ihrer Garantenstellung Kenntnis darüber, dass die minderjährigen Sportlerinnen und Sportler von sexualisierter Gewalt bedroht sind, haben sie alle aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu ergreifen.

Die aus der Garantenstellung folgende Pflicht zum Tätigwerden bezeichnet man als Garantenpflicht.

Sportverbände und -vereine sind deshalb aufgefordert, zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen auf anvertraute junge Sportler/-innen einzuleiten.

Im Beispielfall 4 (Seite 10) machen sich die Aufsichtspersonen einer Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassen strafbar.

Da Kinder unter 14 Jahren von sexuellen Erlebnissen frei gehalten werden sollen, sind Trainer/-innen, Abteilungsleiter/-innen und Vereinsvorstände zum Einschreiten auch verpflichtet, wenn innerhalb einer Liebesbeziehung sexuelle Handlungen zwischen zwei Athlet/-innen im Vereinsbetrieb vorgenommen werden, falls mindestens ein Athlet/eine Athletin das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ansonsten könnten sich die Trainer/-innen, Abteilungsleiter/-innen und Vereinsvorstände der Beihilfe „durch Unterlassung“ strafbar machen.

Bei Beziehungen von über 14 Jahre alten Athlet/-innen untereinander besteht strafrechtlich keine Pflicht zum Einschreiten, sofern sexuelle Handlungen freiwillig ausgetauscht werden. Ein strafrechtlich relevanter Vorwurf liegt nur dann vor, wenn eine Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass sie sexuelle Handlungen an ihr vornimmt und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.²⁶

²⁵ Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassen, §§ 174, 27, 13 StGB, BGHSt 43, 82, 87; BGH MDR 1984, 274; BGH in NStZ-RR 2008, 9–10

²⁶ § 182 Abs. 3 StGB, sexueller Missbrauch von Jugendlichen

2.7 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Im § 180 Abs. 1 S. 1 StGB wird die Förderung sexueller Kontakte von Personen unter 16 Jahren unter Strafe gestellt.

„Wer sexuellen Handlungen einer Person unter 16 Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§180 Abs. 1 StGB)

Durch diese strafrechtliche Norm soll das sexuelle Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Personen geschützt werden. Das Gesetz geht davon aus, dass sich die Fähigkeit zu einem für die eigene Person schadlosen Umgang mit der Sexualität zwischen Kindes- und Erwachsenenalter allmählich entwickelt. Daher bedarf es im Jugendalter eines besonderen Schutzes vor Gefahren, die minderjährige Personen in der Regel in ihrer Bedeutung und Tragweite nicht erkennen können.



3 Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt im Sport

Es gibt keine verlässlichen statistischen Daten darüber, wie häufig sexualisierte Gewalt an minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern in Sportverbänden und -vereinen in Deutschland vorkommt. Der organisierte Sport ist jedoch für potenzielle Täter/-innen interessant. Gerade aus diesem Grund ist es von Bedeutung, dass in Sportverbänden und -vereinen ein System von Präventionsmaßnahmen umgesetzt wird. Mit der hier vorgelegten Orientierungshilfe wird das Ziel verfolgt, den Sportverbänden und -vereinen Empfehlungen für wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen an die Hand zu geben und somit sexualisierter Gewalt vorzubeugen.



Es ist davon auszugehen, dass die beste Prävention darin besteht, dass in den Sportverbänden und -vereinen ein Klima herrscht, in dem Sexualität und die Gefahr sexualisierter Gewalt offen angesprochen werden können. Diese Offenheit führt zu einer dringend erforderlichen „Enttabuisierung“.

Im Folgenden werden Bausteine der Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport mit dem Fokus auf rechtliche Fragen dargestellt. Mehr Informationen in Hinblick auf konzeptionelle Fragen werden in der Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“²⁷ gegeben.

3.1 Organisation von Sportverbänden und Sportvereinen

Ziel der Kinder- und Jugendarbeit im organisierten Sport ist es, Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sportbezogene Erlebnisse zu ermöglichen, die ihnen helfen, selbstbewusste, eigenverantwortliche Menschen zu werden. Dazu können alle Angebote im sportlichen Bereich dienen, egal ob es sich um Angebote des Breiten- oder Leistungssports handelt.

Um diese Entwicklung zu ermöglichen, müssen Sportverbände und -vereine ihre Strukturen so gestalten, dass die Themen Prävention von sexualisierter Gewalt und Intervention bei Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt in die tägliche Arbeit integriert werden. Dieser Themenbereich darf zukünftig kein Tabuthema mehr sein, sondern muss Bestandteil der Auswahl und Fortbildung von Übungsleiter/-innen sowie der gesamten Jugendarbeit und Leistungssportförderung sein.

Jeder Sportverband und -verein ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich Strukturen installiert werden, die **Gefährdungsmomente minimieren**.

Beauftragte im Sportverband/Sportverein

Um eine entsprechende Verbands- und Vereinsstruktur aufzubauen, ist es ratsam, Beauftragte für das Aufgabengebiet „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“, zu benennen (im folgenden Text „Beauftragte“ genannt). Die Beauftragten können, müssen aber nicht zwingend aus den Reihen der Leitungs-/

27 Bestellung unter www.dsj.de/publikationen; Download unter www.dsj.de/kinderschutz

Vorstandsebene kommen und können z.B. bereits eine Funktion als Jugendsprecher/-in oder als Frauenvertreter/-in innehaben.²⁸

Aufgabe der „Beauftragten“ ist die Einführung „schützender Strukturen“ und einer Aufmerksamkeitskultur innerhalb des Sportverbands bzw. -vereins. Es hat sich bewährt, ein Team von zwei Personen (eine weibliche und eine männliche) als Beauftragte zu benennen.

Die Beauftragten sollten über eine entsprechende Qualifikation verfügen sowie einen engen Kontakt zu externen Beratungsstellen pflegen, um ihren anspruchsvollen Tätigkeiten sachgerecht nachgehen zu können. Sie sind den Interessen der betroffenen Person verpflichtet. Die Position der Beauftragten ist strukturell vergleichbar mit der Position von Datenschutzbeauftragten nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören:

- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein (bzw. sorgen für externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein).
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner/-innen für alle Vereinsmitglieder (für Kinder, Eltern und Trainer/-innen).
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände/-bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes Schritte zur Intervention ein.
- Sie sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen (z.B. in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit).
- Sie koordinieren die Erstellung von Verhaltensregeln.²⁹
- Sie erarbeiten gemeinsam mit der Vereins-/Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen.

Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen

Um der Tabuisierung des Themas entgegenzutreten, ist es sinnvoll, in die Satzungen und Ordnungen der Sportverbände und -vereine den Präventionsgedanken zum Schutz von Sportlerinnen und Sportlern vor sexualisierter Gewalt zu implementieren. Aufgabe der Sportverbände und -vereine ist es auch, Grundlagen dafür zu schaffen, Verbands-/Vereinsstrafen auszusprechen. Dabei ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen besonders zu berücksichtigen. Diese entsprechenden Vorgaben sollten Eingang in die Satzungen der Sportverbände und -vereine finden.

Der Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur im Verband und Verein erfordert im hohen Maße eine Transparenz im Hinblick auf die eindeutige Haltung des Vereins sowie die Bestimmung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen in diesem Thema. Ziel muss es sein, zu kommunizieren, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und eine umgehende Ahndung erfährt.

Eine schematische Vorgabe von Vereinsstrukturen, -satzungen und -ordnungen ist aufgrund der Verschiedenheit der Sportverbände und -vereine nicht sinnvoll. Daher muss jeder Sportverband und -verein unter Berücksichtigung seiner individuellen Entwicklungsgeschichte und der vorhandenen Strukturen für sich einen Weg suchen und finden, den Präventionsgedanken umzusetzen.

²⁸ Bei einer Differenzierung der Aufgaben kann z.B. auch von „Ansprechpartner/-in“ oder von „Kinderschutzbeauftragte/-r“ gesprochen werden.

²⁹ Siehe Kapitel 3.3

Nachfolgend werden beispielhafte Formulierungen für die Verankerung des Themas in der Satzung und der Ausbildungsordnung vorgestellt und Hinweise für die Rechtsordnung der Sportverbände/-vereine gegeben.

Eine mögliche Formulierung in der **Satzung** von Sportverbänden und -vereinen könnte sein:

„Der (Verbands-/Vereinsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Diese Formulierung sollte an den jeweiligen Sportverband/-verein und dessen Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen angepasst werden. Hier ergeben sich evtl. Anknüpfungen an bereits bestehende Satzungsformulierungen innerhalb der Grundsätze des Sportverbands/-vereins oder innerhalb des Vereinszwecks.

Im Übrigen ist in der **Satzung** aufzunehmen,

- dass schwerwiegende Verstöße zum Ausschluss führen können,
- dass der Entzug von Lizenzen möglich ist.

In der **Rechtsordnung** ist näher zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Lizenzen entzogen werden können und festzustellen, dass Verstöße gegen das Verbot von Gewalt als schwerwiegend angesehen werden und einen Ausschluss zur Folge haben. Zum Lizenzentzug empfiehlt sich ein abgestufter Strafenkatalog, etwa in der Form, dass bei erstmaligen leichten Fällen eine zeitliche Befristung des Lizenzentzugs, im Wiederholungsfall oder bei schweren Fällen der Lizenzentzug auf Dauer erfolgt. Ebenfalls festgelegt werden muss, welches Gremium bzw. welche Stelle über den Lizenzentzug entscheidet und wie dieses Verfahren zu gestalten ist.

Ein Eingriff in die Berufsfreiheit (Artikel 12 Grundgesetz) ist hierdurch in aller Regel nicht gegeben, da die Übungsleiter/-innen ihrer Tätigkeit überwiegend nebenberuflich nachgehen und es zudem Beschäftigungsmöglichkeiten auch außerhalb des organisierten Sports gibt.

Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (sog. „rechtliches Gehör“). Ein Lizenzentzug kommt auch in Betracht, wenn Strafverfahren lediglich aufgrund geringer Schuld eingestellt wurden (mit oder ohne Auflagen) oder eine Strafanzeige auf Wunsch des/der Betroffenen unterbleibt, der Vorwurf jedoch anderweitig beweisbar ist.

In die **Ausbildungsordnung** eines Sportverbands soll in Bezug auf die verbindliche Einführung des Ehrenkodex eine Regelung aufgenommen werden. Eine mögliche Formulierung lautet:

„Alle lizenzierten Personen (Aufzählung der genauen Funktionsbezeichnungen, z. B. Trainer-C) sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex unterzeichnet vorzulegen.“ (Siehe auch Kapitel 3.4.1 Ehrenkodex S.50)

Die Erklärung der DOSB-Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2010 sowie die DOSB-Rahmenrichtlinien (Download unter www.dsj.de/kinderschutz) geben weitere Hinweise für die Umsetzung, insbesondere auch in der verbandlichen Bildung.

Hinweise zur Gestaltung von Verträgen werden in Kapitel 3.5 gegeben.

3.2 Einrichtung eines verbands-/vereinsinternen Sensibilisierungssystems

Kein Präventionskonzept kann sexualisierte Gewalt in Sportverbänden und -vereinen generell verhindern. Prävention kann aber erheblich zur Eindämmung beitragen und ist erforderlich, um eine Sensibilisierung in den Sportverbänden und -vereinen zu fördern.

Jeder Verband und Verein sollte nach der Beschäftigung mit Gefährdungsmomenten³⁰ ein Präventionskonzept erstellen und dieses schriftlich niederlegen. Dies zu koordinieren ist vorrangig die Aufgabe der „Beauftragten“.

Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur

Bestandteil des Präventionskonzeptes ist die Einführung und Pflege einer Aufmerksamkeitskultur. Der Begriff der Aufmerksamkeitskultur beschreibt einen offenen und transparenten Umgang mit den Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt. Folgende Maßnahmen sind hier hilfreich:

- Es müssen klare Verhaltensregeln definiert werden, die einen respektvollen Umgang innerhalb des Sportverbands bzw. -vereins gewährleisten. Grenzüberschreitungen müssen wahrgenommen und thematisiert werden. Diese Regeln sollten gemeinsam erarbeitet und in einem Verhaltensleitfaden festgehalten werden (siehe dazu Kap. 3.3).
- Es sind regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für die Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen durchzuführen bzw. externe Angebote zu bewerben.
- Eltern sollten möglichst jährlich über die inhaltlichen Grundlagen der Jugendarbeit unterrichtet werden. Den Eltern sind die für die Präventionsarbeit zuständigen Beauftragten zu benennen und das Präventionskonzept vorzustellen. Regelmäßige Elternabende erhöhen das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit des Vereins bzw. Verbands.
- Der Vorstand muss glaubwürdig vermitteln, dass jede Form der sexualisierten Gewalt sowie herabwürdigende, sexistische Äußerungen und Handlungen nicht geduldet werden.
- Den minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern muss vermittelt werden, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und mit den Beauftragten Vertrauenspersonen vorhanden sind, die den Interessen der Minderjährigen verpflichtet sind. In der Arbeit mit Kindern können altersgerechte Hefte und Bücher eine sinnvolle Unterstützung bieten.³¹
- Im Rahmen eines Qualitätsmanagements ist das Training regelmäßig zu prüfen. Besuche der Trainingseinheiten durch Vorstandsmitglieder sind sinnvoll. Hier muss beachtet werden, dass sich nicht eine Atmosphäre des Misstrauens verbreitet. Die Vorstände sollten ohnehin an der Praxis der Sportstunden interessiert sein. Besuche sollten also aus einem persönlichen Interesse heraus erfolgen und nicht, um zu kontrollieren.
- Ein regelmäßiger Austausch mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern und deren Eltern über die Inhalte des Trainingsbetriebs und über die Umgangsformen der Übungsleiter/-innen sowie die Zufriedenheit mit den Übungsleiter/-innen tragen zu einer Aufmerksamkeitskultur bei.

Über die jeweiligen Dachorganisationen können Sportverbände und -vereine Unterstützungsleistungen in Form von Beratung und Qualifizierung der Beauftragten, in Form von themenbezogenen Veranstaltungen sowie in Form von inhaltlichen Vorgaben bei der Erstellung der Präventionsbausteine einschließlich Fachpublikationen erhalten.

30 Spezifische Bedingungen im Sport, die das potenzielle Auftreten von sexualisierter Gewalt im Sport begünstigen, und Hilfen zur Durchführung einer Risikoanalyse werden in Kapitel 1.4 in der dsj-Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ erläutert.

31 Z.B.: Pro Familia (2011): Mein Körper gehört mir! Schutz vor Missbrauch für Kinder ab 5. Loewe-Verlag Braun, G./Wolters, D. (1997): Das große und das kleine NEIN, Verlag an der Ruhr.

3.4 Auswahl und Qualifizierung von Multiplikator/-innen und Funktionsträger/-innen

Jeder Sportverband und -verein muss sich mit Gelegenheitsstrukturen der sexualisierten Gewalt befassen, um dem bestehenden Risiko von sexuellen Übergriffen durch ehrenamtliche, neben- oder hauptberufliche Mitarbeiter/-innen entgegenzuwirken. Es gibt Personen mit pädosexueller Orientierung, die teilweise bewusst oder unbewusst Berufe wählen, in denen die Beziehungsarbeit eine wichtige Rolle spielt, oder die bewusst oder unbewusst die ehrenamtliche Mitarbeit im organisierten Sport suchen.

Um diesen Personen kein Engagement im organisierten Sport zu ermöglichen und Mitarbeiter/-innen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren, gilt es, besondere Vorkehrungen zu treffen.

3.4.1 Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Mit dem Ehrenkodex legen DOSB/dsj ein sportartübergreifendes, bundesweit einsetzbares Instrument vor, das verschiedene Bereiche abdeckt und insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärken soll. Die Vorlage im Anhang wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen entworfen. Auf dieser Grundlage kann ein eigener Ehrenkodex entwickelt werden, der auf die Bedürfnisse und Rahmenbedingungen des jeweiligen Vereins/Verbands abgestimmt ist. Der Ehrenkodex soll den im Verband bzw. Verein handelnden Funktionsträgern/-innen und Übungsleitern/-innen Handlungssicherheit verschaffen. Mit der Unterzeichnung der Ehrenkodizes soll ein deutliches Zeichen an potenzielle Täter/-innen erfolgen.

Der Ehrenkodex unterstützt die Haltung der Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und sonstiger ehrenamtlich und hauptberuflich Beschäftigter im Sportverein. Für diese Personen stellt der Ehrenkodex einen Anlass dar, sich über die Werte und Normen im eigenen Verein auszutauschen und sich die eigene Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen vor Augen zu führen.



*siehe Anhang ab Seite 50

3.4.2 Das erweiterte Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten gemäß § 30a BZRG

Die öffentlichkeitswirksame Auseinandersetzung über Missbrauchsfälle hat dazu geführt, dass zum 1. Mai 2010 der Gesetzgeber im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in § 30a und § 31 die Grundlage für das sogenannte „erweiterte Führungszeugnis“ geschaffen hat. Dieses kann für Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Gem. § 30 Abs. 1 BZRG wird jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis).

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Dies führte zu Kritik, weil damit das Führungszeugnis im Hinblick auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nur begrenzt aussagekräftig ist.

In § 30a Abs. 1 BZRG hat der Gesetzgeber geregelt, dass einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird, wenn

1. die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe),
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer unter b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

§ 30a Abs. 2 BZRG regelt, dass, wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, eine schriftliche Aufforderung vorzulegen hat, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

Die Vorschrift des § 30a BZRG regelt, unter welchen Bedingungen ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird. In § 31 Abs. 2 BZRG wird geregelt, dass Behörden zum Zwecke des Schutzes Minderjähriger ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis erhalten können. Das Besondere an einem erweiterten Führungszeugnis ergibt sich erst aus § 32 Abs. 5 BZRG und aus § 34 Abs. 2 BZRG.

Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind oder tätig sein sollen, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss. Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG ausdrücklich die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen ausgedehnt. Damit verbunden ist jedoch keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung von Sportverbänden und Sportvereinen, grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen vorlegen zu lassen; es gibt aber Sportverbänden und -vereinen eine Berechtigung, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu fordern.

Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72 a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Dies betrifft u.a. folgende Straftatbestände aus dem Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“:

- § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)
bis § 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses)
- § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 177 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)
- § 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)
- § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) bis 181a StGB
- § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- § 183 StGB (exhibitionistische Handlungen)
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) bis § 184f StGB

Folgende weitere Straftatbestände, die auch in § 72a SGB VIII aufgeführt werden, sind ebenfalls im minderschweren Fall im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt:

- § 225 StGB (Misshandlung Schutzbefohlener)
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Neu ist darüber hinaus die gesetzliche Regelung, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.

Das erweiterte Führungszeugnis stellt ein Instrument der Gefahrenabwehr dar, durch das der Sportverband/-verein mögliche Informationslücken in Bezug auf die persönliche Eignung der in seinem Auftrag Tätigen überprüfen kann. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Täter/-innen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im Sportverband oder -verein übernehmen. Zudem können Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen sich dadurch bewusst werden, dass sie eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe im Verein übernehmen und sich für diese zunächst ausweisen müssen.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden. Daher stellt es keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar, weshalb Sportvereine/-verbände nicht allein darauf vertrauen dürfen. Die Nutzung des erweiterten Führungszeugnisses muss eingebettet sein in ein Gesamtkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverband/-verein.

Wie wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich gegen Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird an den Antragsteller/die Antragstellerin geschickt. Für das erweiterte Führungszeugnis ist eine Bestätigung des Sportverbands oder -vereins notwendig, dass der Antragsteller/die Antragstellerin im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist (§ 30a Abs. 2 BZRG).

Das erweiterte Führungszeugnis kann teilweise auch online beantragt werden, muss dann aber persönlich gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt werden. Beantragen kann das erweiterte Führungszeugnis jede Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Die Gebühren betragen derzeit 13 Euro. Wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird, wird keine Gebühr erhoben.³² Eine entsprechende Vorlage zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und der damit für Ehrenamtliche verbundenen Gebührenbefreiung ist dem Anhang zu entnehmen.



Die Bearbeitungszeit für die Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses wird derzeit mit vier bis sechs Wochen ab Antragstellung angegeben.

Prüfung des Einsatzes des erweiterten Führungszeugnisses³³

Im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII neu gefasst. Darin wird neben anderen Themen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Mitarbeiter/-innen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Auch der organisierte Sport muss unter bestimmten Umständen Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII treffen.

³² Vgl. „Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 6. Juni 2012)“, Bundesamt für Justiz

³³ Siehe auch „Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein“, Download unter www.dsj.de/kinderschutz

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (...)

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. (...)

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.³⁴

Die Umsetzung des § 72 a SGB VIII erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Bei der Gestaltung der Vereinbarung und dem Abwägen der Regelungen sind die konkreten Bedingungen und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) schreibt dazu:

„Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt.“³⁵

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses stellt keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar, kann aber ein sinnvoller Teil des Gesamtkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Verein sein. Folgende Schritte bieten eine Orientierung zur Abstimmung mit dem öffentlichen Träger:

Schritt 1: Prüfung des Anwendungsbereichs von § 72a SGB VIII im Sportverein/Sportverband

Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen eine Vereinbarung mit dem Sportverein treffen. Auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger ist bei der Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden sind (vgl. § 72a Abs.2). Die Bedingungen für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von Ehren- und Nebenamtlichen müssen weiter spezifiziert werden (siehe Schritt 2).

³⁴ SGB VIII, siehe auch www.gesetze-im-internet.de

³⁵ Vgl. AGJ 2012, S. 189

Der Gesetzestext und der dazugehörige Kommentar³⁶ konkretisieren den Einsatzbereich des erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtlich Tätige. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe notwendig, wenn

- Tätigkeiten in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden und
- unter Verantwortung eines freien oder öffentlichen Trägers angeboten werden und
- durch kommunale öffentliche Mittel finanziert sind und
- Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden,
- sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geboten ist.³⁷

Auch wenn sich aus diesen formalen Kriterien nicht für jeden Sportverein und für alle Aktivitäten eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, sollten Sportvereine prüfen, ob sie im Sinne des Kinderschutzes dieses Instrument nutzen möchten.

Schritt 2: Spezifizierung der Tätigkeiten hinsichtlich der Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen im organisierten Sport

Wenn nach § 72a Abs. 4 eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehren- und nebenamtlich Tätigen getroffen wird, sind Tätigkeiten hinsichtlich Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu spezifizieren. Dies kann auch dann hilfreich sein, wenn die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch den Verein/Verband auf freiwilliger Basis erfolgt. Zur Spezifizierung sind folgende Fragen hilfreich:

- Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet?
- Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen Raum statt?
- Findet die Aktivität mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen oder in einer Gruppe statt?
- Findet das Angebot einmal oder regelmäßig statt?
- Nimmt das Angebot kürzere (wenige Stunden) oder längere Zeit (Tage) in Anspruch?

Bei der Prüfung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer ist immer auch zu erwägen, ob eine die sportliche oder schulische Laufbahn oder die berufliche Ausbildung betreffende Abhängigkeit zwischen Mitarbeiter/-innen und Kindern und Jugendlichen besteht. Diese ist in Bezug auf offene, nicht in erster Linie der Betreuung oder Ausbildung dienende Angebote geringer einzuschätzen als beispielsweise bei verbindlichen Angeboten im gebundenen Ganztage oder im trainingsintensiven Wettkampf- und Leistungssport. Daher sollten bei einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger diesbezügliche Unterschiede berücksichtigt werden.

³⁶ Vgl. AGJ 2012

³⁷ Vgl. Deutscher Verein 2012, S. 16

Schritt 3: Konkretisierung des Anwendungsbereichs – Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Bei der Bewertung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer und bei der Entscheidung, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden sollte, sind auch schutzfördernde Maßnahmen mit zu berücksichtigen. In Bezug auf die Regelungen zum § 72a SGB VIII sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Der Veranstaltungsort ist frei zugänglich. Beispielsweise können Eltern jederzeit die Sporthalle betreten.
- Die Aktivität wird von mindestens zwei Personen geleitet. Beispielsweise sind immer zwei Trainer/-innen anwesend oder der/die Übungsleiter/-in wird durch eine/-n Assistent/-in unterstützt.
- Es existieren schutzfördernde Regelungen zum Betreten von Duschen und Umkleiden, z.B. in einem Verhaltensleitfaden (siehe Kapitel 3.3).

Eine besondere Situation stellen **Aktivitäten mit Übernachtungen** dar. Die dsj empfiehlt in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 25. September 2012, für Maßnahmen, die mit Übernachtungen verbunden sind, dass im Vereinsauftrag Tätige (unabhängig davon, ob sie ehren-, nebenamtlich oder hauptberuflich tätig sind) grundsätzlich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen. Bei Vorliegen zusätzlicher schutzfördernder Maßnahmen können Ausnahmen vereinbart werden.

Dazu gehört es, z.B. die Nachtwache durch zwei Personen durchzuführen. Darüber hinaus sollten, wie auch für das regelmäßige Training, schutzfördernde Regelungen für Dusch- und Umkleidesituationen vereinbart werden.³⁸

Nach sorgfältigem Abwägen ist – ggf. zusammen mit dem öffentlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe – eine Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für die spezifischen Kontexte im Sportverein zu treffen. Eine Orientierung geben ggf. auch Positionspapiere der dsj-Mitgliedsorganisationen sowie die Positionierungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) sowie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV). Ein Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes befindet sich im Anhang.



Was ist bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu beachten?

Wenn der Verein/Verband entschieden hat, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses systematisch in sein Präventionskonzept zu integrieren, sollten folgende Aspekte bedacht werden:

- Es ist sinnvoll, klare, nachvollziehbare und insbesondere transparente Kriterien zu entwickeln, welche Mitarbeiter/-innen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollen.
- Wenn von hauptberuflichen und nebenberuflichen Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Mitarbeiter/-innen in Sportverbänden und -vereinen die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird, dann sollte dies zum Bestandteil des Arbeitsvertrages oder Honorarvertrages gemacht werden (siehe dazu Kap. 3.5).
- Liegt bei der Einstellung das erweiterte Führungszeugnis noch nicht vor, sollte für den Übergangszeitraum eine Erklärung unterzeichnet werden, dass die Einstellung vorbehaltlich der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt.
- Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sollte in bestehenden Anstellungs- oder Vertragsverhältnissen in regelmäßigen Abständen, zum Beispiel im Rhythmus von fünf Jahren, erneut verlangt werden.

38 Vgl. Deutscher Verein 2012, S. 12

Wie sollte der Verein mit den eingeholten Führungszeugnissen umgehen?

Grundsätzlich enthält das Führungszeugnis datenschutzrechtlich relevante Informationen. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind folglich zu beachten. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten aus dem Führungszeugnis nur für einen bestimmten festgelegten Kreis zugänglich sind. Dies gilt allerdings nicht nur für erweiterte Führungszeugnisse, sondern für alle Dokumente mit personenbezogenen Daten von hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im Verein.³⁹



Eine datenschutzrechtlich praktikable Vorgehensweise hinsichtlich der Führungszeugnisse ist, sich diese lediglich zeigen zu lassen und die Vorlage entsprechend dem Formblatt der Anlage zu dokumentieren.⁴⁰ Erweiterte Führungszeugnisse sollten gemäß des Vorschlags des Deutschen Vereins im Abstand von fünf Jahren vorgelegt werden und zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.⁴¹

Was ist zu tun, wenn im erweiterten Führungszeugnis Vorstrafen ausgewiesen sind?

Im Falle einer Vorbestrafung ist im Einzelfall je nach Straftatbestand genau zu prüfen, wie damit umzugehen ist. Um welche Straftat es sich bei dem genannten Paragraphen handelt, kann im Strafgesetzbuch eingesehen werden (z.B. unter www.gesetze-im-internet.de).

Die Information über das Vorliegen einer Vorstrafe darf nicht unter Nennung der betroffenen Person an Unbefugte weitergegeben werden. Sollte es sich bei den aufgeführten Straftaten um solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung handeln, raten DOSB und dsj dringend dazu, sich von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin zu trennen bzw. diesem/dieser keine Aufgaben zu übertragen. Werden andere Vorstrafen aufgeführt, sollte der Vorstand juristischen Sachverstand hinzuziehen, um eine individuelle Entscheidung treffen zu können. In schwierigen Fällen kann auch eine externe Beratung durch Fachkräfte aus den übergeordneten Sportorganisationen oder anderen Stellen, beispielsweise Beratungsstellen hinzugezogen werden.

Was ist zu tun, wenn sich ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin weigert, das Führungszeugnis vorzulegen?

In diesem Falle raten der DOSB und die dsj, zunächst mit dem jeweiligen Mitarbeiter/der Mitarbeiterin ein Gespräch zu führen und klarzustellen, dass eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins/Verbands ohne Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist. Möglicherweise hat der/die Mitarbeiter/-in Bedenken aufgrund von aufgeführten Straftaten. In diesem Falle sollte der Verein/Verband signalisieren, dass nach dem Resozialisierungsgedanken gegebenenfalls spezifische Lösungen zu finden sind. Sollte eine Vorlage auch dann verweigert werden, raten DOSB und dsj dazu, sich von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin zu trennen bzw. ihm/ihr keine Aufgaben zu übertragen.

39 Vgl. Paritätisches Jugendwerk NRW & Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e. V., 2010, S. 7

40 Siehe Anhang: Formblatt zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

41 Vgl. Deutscher Verein 2012, S. 13-14

3.4.3 Prävention im Erstgespräch mit Mitarbeiter/-innen

Mit neben- und hauptberuflichen, aber auch mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im organisierten Sport ist stets vor Beauftragung oder Einstellung ein Gespräch zu führen. In diesem Gespräch muss die vereinsspezifische Haltung zur Frage des Schutzes junger Menschen vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt angesprochen werden.⁴² Die Sportverbände und -vereine können so in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass ihnen Schutz und Prävention ein wichtiges Anliegen ihrer Tätigkeit sind.

Im Rahmen des Gesprächs ist neben den **Qualifikationen** als Trainer/-in oder Übungsleiter/-in die **Motivation** für die Ausübung einer solchen Tätigkeit sowie die **Erfahrungen** in gleichartigen Tätigkeiten abzufragen.

Dem/der Mitarbeiter/-in ist das Präventionskonzept des Verbandes bzw. Vereins zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt darzustellen sowie der Ehrenkodex und/oder der Verhaltensleitfaden⁴³ für Trainer/-innen oder Übungsleiter/-innen zum Umgang mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern bekannt zu machen. Dadurch wird der Tabuisierung dieses Themas entgegengewirkt.

Neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen können Mentor/-innen zur Seite gestellt werden, um eine einheitliche Einarbeitung zu ermöglichen. Sportverbänden und -vereinen wird empfohlen, ihren Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt anzubieten.

3.5 Anregungen für die Gestaltung von Verträgen

Wenn mit Mitarbeiter/-innen im Sportverband oder -verein Verträge über ihre Tätigkeit geschlossen werden, ist es sinnvoll, dort die bisher vorgestellten Maßnahmen zur Prävention zu verankern. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen können die ehrenamtlichen, nebenberuflichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen der Sportverbände und -vereine auf das jeweilige Präventionskonzept verpflichtet werden. Im Arbeitsvertrag bzw. Übungsleitervertrag (bei selbständigen oder ehrenamtlichen Übungsleiter/-innen) können die Mitarbeiter/-innen dazu verpflichtet werden, den erarbeiteten Verhaltensleitfaden anzuerkennen oder den Ehrenkodex zu unterschreiben.

Beispiel:

§ (...) Verpflichtungen des/der Trainers/-in, des/der Übungsleiters/-in

Der/die Trainer/-in, Übungsleiter/-in ist sich seiner Verantwortung gegenüber den ihm/ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Der/die Trainer/-in, Übungsleiter/-in verpflichtet sich...

(Anmerkung: Hier können sämtliche Verpflichtungen, die der Verein dem/der Trainer/-in, Übungsleiter/-in etc. auferlegen will, vereinbart werden, z. B.):

... den beigegeführten Ehrenkodex zu unterzeichnen und einzuhalten,

... die Grundsätze des pädagogischen Konzeptes des Sportvereins einzuhalten,

... den Verhaltensleitfaden des Sportvereins einzuhalten.

⁴² Einen Formulierungsvorschlag dazu finden Sie auf S.9 in der Broschüre „Aktiver Kinderschutz im Sport“ der Sportjugend Schleswig-Holstein. Download unter: <http://sjsh.lsv-sh.de/index.php?id=283>

⁴³ Siehe Kapitel 3.3

Sofern der Sportverband oder -verein eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes hat⁴⁴, sollte ggf. die verpflichtende Vorlage im Arbeitsvertrag geregelt werden. Solch eine Regelung kann ebenfalls eingeführt werden, wenn die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis Teil des Präventionskonzeptes eines Sportverbands oder -vereins ist.

Beispiel:

§ (...) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG

- (1) Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ein erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten gem. § 30a BZRG einzureichen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.
- (2) Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin muss alle fünf Jahre ein aktualisiertes erweitertes Führungszeugnis dem Arbeitgeber vorlegen.
- (3) Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis trägt der Arbeitgeber.⁴⁵
- (4) Die Aufnahme der Tätigkeit darf nur nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen.
- (5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, von dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung zu verlangen.

Der Arbeits-/Honorarvertrag sollte den Hinweis enthalten, dass der Sportverband bzw. -verein bei Verstößen von angestellten oder freiberuflichen Mitarbeitern/-innen mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen reagieren wird. Diese Maßnahmen können die Abmahnung, Kündigung und/oder die Stellung einer Strafanzeige sein. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an eingesetzte Trainer/-innen oder Übungsleiter/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit, können Vorbelastungen oder Verstöße gegen den Ehrenkodex oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren bzw. Verurteilungen nur zu einer Kündigung führen. Bei niederschweligen Verstößen ist zu prüfen, welche Art von Sanktion ausgesprochen werden soll.

Beispiel:

§ (...) Kündigung aus wichtigem Grund

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die nachfolgend aufgeführten Verfehlungen als wichtige Gründe zur außerordentlichen Kündigung anzusehen sind:

- Verurteilungen oder Verfahreneinstellungen gegen Auflage bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit,
- Verstöße gegen den Nationalen Anti-Doping-Code bzw. die Anti-Doping-Ordnung,
- Verlust oder Entzug der Trainer-/ Übungsleiterlizenz,
- Verweigerung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses alle fünf Jahre.

⁴⁴ Siehe Kapitel 3.4.2

⁴⁵ Zur Befreiung von den Gebühren des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich Tätigen siehe Kapitel 3.4.2

Bei Abschluss des Arbeits- oder Honorarvertrages kann von Trainer/-innen oder Übungsleiter/-innen eine Selbstverpflichtungserklärung in Bezug auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung abgefordert werden:

Beispiel:

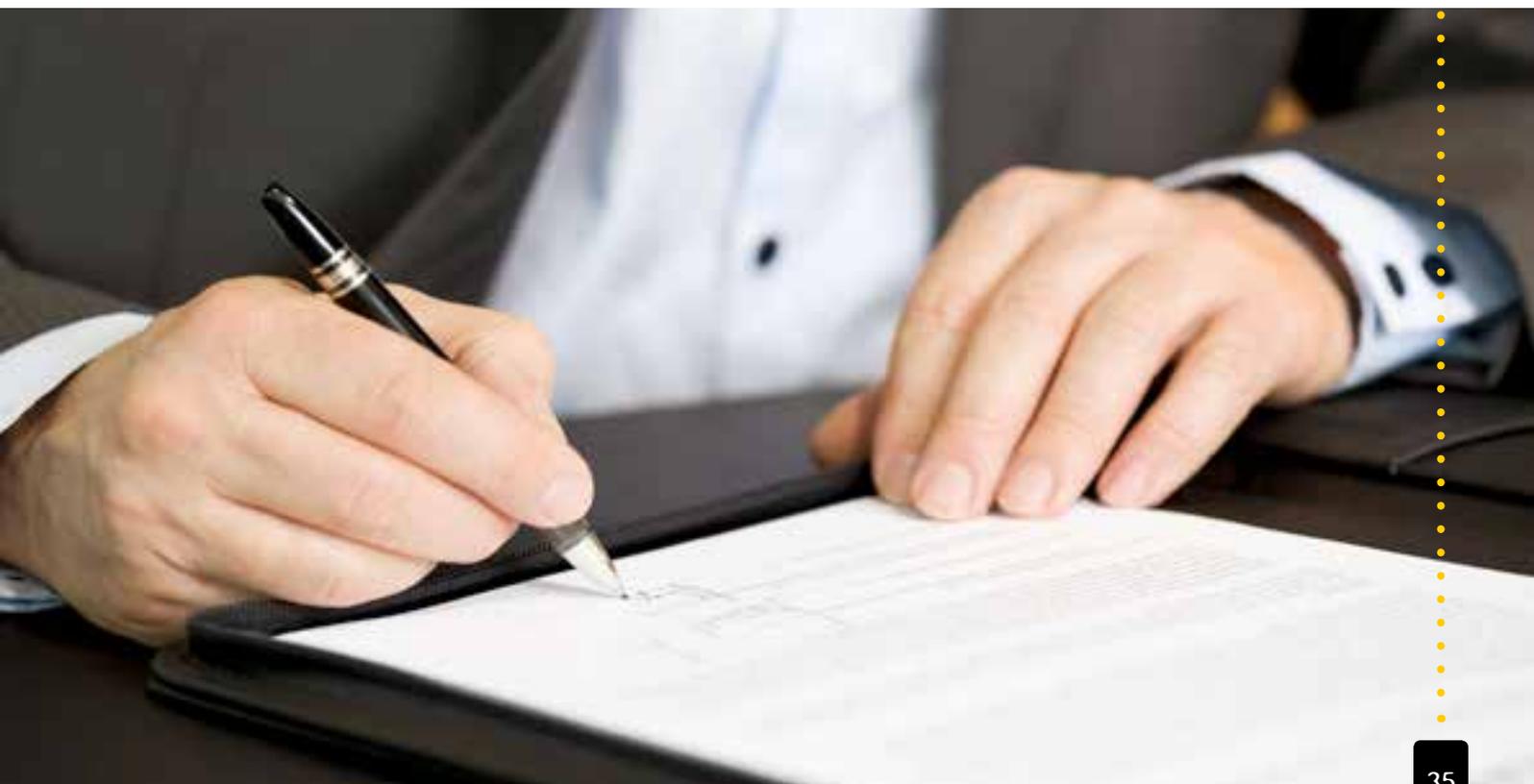
Selbstverpflichtungserklärung über Vorstrafen/aktuelle Ermittlungsverfahren zu einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- „Ich teile dem Verein folgende Vorstrafen/aktuelle Ermittlungsverfahren mit:

- Ich versichere, dass keine Vorstrafen bzw. aktuelle Ermittlungsverfahren gegen mich vorliegen.
- Ich verpflichte mich, den Sportverband/-verein unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben wird. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer entsprechenden Straftat werde ich dem Sportverband/-verein unverzüglich anzeigen. Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.“

Eine solche Selbstverpflichtungserklärung ist auch sinnvoll bei haupt- oder nebenberuflichem Betreuungspersonal, zum Beispiel Physiotherapeut/-innen.

Die Verankerung von Präventionsmaßnahmen in Verträgen greift in der Regel nicht bei ehrenamtlichen Helfer/-innen, die sich unregelmäßig und spontan dem Sportverband/-verein zur Verfügung stellen (z.B. Mütter und Väter, die unregelmäßig Jugendmannschaften zu Auswärtsspielen fahren oder gelegentlich aushelfen, wenn der/die Übungsleiter/-in fehlt). Aber gerade dieses so wichtige ehrenamtliche spontane Engagement im Sportverband/-verein muss weiterhin möglich sein. Im Präventionskonzept des Sportverbands/-vereins sind auch für diese Fälle angemessene Maßnahmen zu entwickeln.



3.6 Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein

Checkliste

- Ist der Kinder- und Jugendschutz in der Satzung und den Ordnungen Ihres Vereines/Verbandes implementiert?
- Sind „Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ benannt?
- Sind die Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)?
- Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen (z.B. Übungsleiter/-innen-Sitzungen) thematisiert?
- Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch?
- Wurde ein Verhaltensleitfaden für den Umgang mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern erstellt?
- Nehmen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Beauftragten, an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen teil?
- Unterstützen Sie die Zusammenarbeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. in Form von Teamarbeit und kollegialer Beratung)?
- Unterstützen Sie die Transparenz in der Sportpraxis und fördern Sie das Prinzip der „gläsernen Sporthalle“?
- Fördern Sie die Transparenz in der Elternarbeit?
- Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert?
- Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?
- Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an?
- Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen erstellt?
- Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Ehrenkodex unterzeichnet?
- Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen durchgeführt?
- Unterzeichnen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Ehrenkodex bei ihrer Einstellung?
- Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeiter/-innen?
- Wird die Prävention von sexualisierter Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen bedacht?
- Hat der Verein/Verband eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen?
- Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?
- Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Stadt-/Kreis-/Landessportbund?
- Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen? Haben Sie mit solchen Kontakt aufgenommen und evtl. eine Zusammenarbeit vereinbart?
- Haben Sie einen Interventionsplan schriftlich festgehalten und ist dieser allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen bekannt?
- Haben Sie sich die komplette Broschüre durchgelesen und nicht nur diese Checkliste?

4 Verhalten bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Um den Schutz von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern in Sportverbänden und -vereinen zu gewährleisten, muss jedem Hinweis auf sexualisierte Gewalt nachgegangen werden. Aufgabe der Sportverbände und -vereine ist es, Opfer von sexualisierter Gewalt zu schützen, sie zu unterstützen und im Regelfall die Strafverfolgungsbehörden über tatsächliche Verdachtsmomente zu informieren.

4.1 Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverband/Sportverein

Sportverbänden und -vereinen wird empfohlen, im Vorhinein einen Interventionsplan für das Vorgehen im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt zu erstellen. Dieser soll den Ablauf innerhalb eines Sportverbands bzw. -vereins bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt beschreiben. Dieser Interventionsplan muss allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen im Sportverband bzw. -verein bekannt sein. Die jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten erfordern außerdem einen auf die spezifische Situation des Verbands bzw. Vereins zugeschnittenen Interventionsplan.

Es ist sinnvoll, dass der Interventionsplan bereits erfahrene, sachverständige, externe Ansprechpartner/-innen vorsieht, die im Verdachtsfall hinzugezogen werden können. Dies ist erforderlich, da die Verbands- bzw. Vereinsvorstände und auch die Beauftragten mit der Bewältigung derartiger Sachverhalte oftmals überfordert sind. Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen Sportverein/Sportverband und externen Stellen kann ein Interventionsplan auch gemeinsam erstellt werden.

Grundsätzlich gilt:

- Es ist wichtig, auf einen möglichen Fall vorbereitet zu sein, denn ein Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt im eigenen Verband oder Verein löst bei den verantwortlichen Funktionsträger/-innen Unsicherheit und auch persönliche Betroffenheit aus.
- Bei ersten Verdachtsmomenten ist in vielen Fällen nicht zu erkennen, ob es sich um einen begründeten oder unbegründeten Verdacht handelt. Auch für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung.
- Im Gespräch mit dem/der Betroffenen ist zu klären, welche Erwartungen er/sie an den Sportverband/-verein oder auch an Personen hat, insbesondere welche Hilfestellung bzw. Unterstützung erwartet wird. Es ist zu vermeiden, den Sachverhalt aufzuklären zu wollen bzw. der/dem mutmaßlich Geschädigten zum Sachverhalt zahlreiche Fragen zu stellen. **Ein von einem Laien durchgeführtes Verhör kann den Beweiswert einer Aussage des mutmaßlichen Opfers im späteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren trüben.**
- Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen von Sportverbänden und -vereinen sind gehalten, Verdachtsmomente diskret an den Verantwortlichen/die Verantwortliche zu melden.
- Für spätere strafrechtliche Ermittlungen ist eine schriftliche Dokumentation aller Eindrücke für die Rekonstruktion eines Missbrauchsgeschehens wichtig. Daher sollte ein entsprechender Vermerk erstellt werden, in dem der erste Verdacht, das weitere Vorgehen und sämtliche geführten Gespräche ab dem ersten Verdachtsmoment dokumentiert werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass Dokumente, Vermerke und Protokolle sicher verschlossen aufbewahrt werden.

Die einzelnen Schritte:

Im Falle des ersten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im eigenen Verband bzw. Verein sollte durch den Vorstand eine eindeutige Zuständigkeitsregelung beschlossen worden und bekannt sein. Diese zuständige Person kann der/die Beauftragte oder ein Mitglied des Vorstands sein. Jeder Verdacht ist der dann zuständigen Person zu melden. Die im Verband/Verein zuständige Person ist dann für die federführende Bearbeitung des Verdachtsfalles verantwortlich.

Wenn sich eine Betroffene oder ein Betroffener selbst dem Sportverband/-verein gegenüber offenbart, so ist dieser Sachverhalt ebenfalls der laut Interventionsplan zuständigen Person mitzuteilen.

Während der internen Prüfung ist, je nach Intensität und strafrechtlicher Schwere des Vorwurfs, dafür Sorge zu tragen, dass der/die Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des/der Verdächtigen als auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden. Dies bedeutet: **Diskretion, Ruhe bewahren und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs.**

Die zuständige Person sucht dann das Gespräch mit dem/der Betroffenen. Dieses Gespräch sollte protokolliert oder aufgezeichnet werden. Bei einer Aufzeichnung ist vorher das Einverständnis zu erfragen. Es ist mit dem/der Betroffenen zu klären, was für ihn/sie getan werden kann und welche Erwartung er/sie an den Verband oder Verein hat. Insbesondere ist zu klären, ob der/die Betroffene eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wünscht und ob die Erziehungsberechtigten bereits Kenntnis von dem Sachverhalt haben. Sind diese nicht informiert, ist zu klären, ob die Erziehungsberechtigten eingebunden werden sollen. Unabhängig davon, dass es keine gesetzliche Grundlage zur verpflichtenden Hinzuziehung der Erziehungsberechtigten gibt, legen die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich Folgendes nahe: „Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen.“⁴⁶ Dies sollte mit einer sachverständigen Stelle beraten werden.

Wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, sollte die Trainerin/der Trainer oder die Übungsleiterin/der Übungsleiter bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seinen/ihren Tätigkeiten freigestellt werden.

Des Weiteren sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz können der Schutz des Opfers und der entgegenstehende Opferwille sein. Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit des mutmaßlichen Opfers verursachen kann, ist von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen.⁴⁷ Ob eine derartige Gefährdungslage vorliegt, kann von der zuständigen Person des betroffenen Verbands bzw. Vereins in der Regel nicht eigenständig eingeschätzt werden. Daher ist das Vorliegen einer Gefährdungslage durch eine sachverständige Stelle (z.B. Fachberatungsstelle) festzustellen. Über die Landessportbünde und deren Jugendorganisationen werden Listen mit unabhängigen und erfahrenen Ansprechpartner/-innen bereitgehalten.⁴⁸ Diese können dann kontaktiert werden.

Bekundet das mutmaßliche Opfer, dass es keine Strafverfolgung wünscht, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Dieses Gespräch kann die fachliche Kompetenz der zuständigen Person überfordern. Dann ist die Hinzuziehung einer sachverständigen und in der Materie erfahrenen Kraft sinnvoll. Stimmen das mutmaßliche Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafver-

46 Bundesministerium der Justiz (2012), S.50

47 Bundesministerium der Justiz (2012), S.48

48 Kontaktdaten von Ansprechpartner/-innen in den Landessportbünden/Sportjugenden, Spitzenverbänden und Verbänden mit besonderen Aufgaben sowie von (telefonischen) Beratungsstellen unter www.dsj.de/handlungsfelder/praevention/kinderschutz/ansprechpartner-innen/

folgungsbehörden endgültig nicht zu, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung des mutmaßlichen Opfers und anderer Kinder und Jugendlicher durch eigene Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Bei der Entscheidung ist auch die mögliche Strafbarkeit durch Unterlassen zu bedenken. Das endgültige Absehen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden muss durch eine sachverständige Stelle (z. B. Fachberatungsstelle) bestätigt werden.

Es kann sinnvoll sein, dem mutmaßlichen Opfer die Beauftragung eines erfahrenen Opferanwalts zu empfehlen.

Eine Rücksichtnahme auf Interessen des mutmaßlichen Täters/der mutmaßlichen Täterin oder ein befürchteter Ansehensverlust des Sportverbands bzw. -vereins stellen keinen Grund dar, von einer Strafanzeige abzusehen. Außerdem sind bei haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter/-innen arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.⁴⁹

Der Vorstand des Sportverbands/-vereins kann nach Würdigung des Sachverhalts die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unterlassen, wenn mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung offenkundig sachwidrig wäre. Ob die Einschaltung sachwidrig ist, sollte nach externer Beratung entschieden werden.

49 Siehe Kapitel 4.2



4.2 Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

Bei hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeiter/-innen, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind vom Sportverband/-verein arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines/einer verdächtigen angestellten Übungsleiter/-in oder Trainer/-in kommen eine Verdachts- oder eine Tat Kündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

Grundsätzlich kann gem. § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Eine sogenannte Tat Kündigung ist dann in Erwägung zu ziehen, wenn der Verband bzw. Verein als Arbeitgeber überzeugt ist, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die strafbare Handlung des sexuellen Missbrauchs tatsächlich begangen hat und eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses deshalb unzumutbar erscheint.⁵⁰

Es ist jedoch auch schon der Verdacht, dass der/die als Arbeitnehmer/-in beschäftigte Übungsleiter/-in oder Trainer/-in eine strafbare Handlung begangen haben könnte, als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ausreichend. Dabei ist entscheidend, dass es gerade der Verdacht ist, der das zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen in den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zerstört.⁵¹

Das dem Verdacht zugrunde liegende Fehlverhalten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin muss sich auf eine erhebliche Verfehlung beziehen, wozu der sexuelle Missbrauch als strafbare Handlung zweifelsfrei gehört. Dieser Verdacht muss auf objektiven Tatsachen beruhen, die allgemein einen verständigen und gerecht abwägenden Verein als Arbeitgeber zum Ausspruch der Kündigung veranlassen könnten. Aus dem Raum gegriffene vage Vermutungen reichen also nicht aus. Darüber hinaus muss sich der Verdacht als dringend herausstellen, d. h. bei einer wertenden Beurteilung muss eine große Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass der/die Übungsleiter/-in oder Trainer/-in, dem/der gekündigt werden soll, die Straftat des sexuellen Missbrauchs begangen hat.

Für die Verdachtskündigung ist es schon ausreichend, dass der Sportverband/-verein als Arbeitgeber den Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder ausräumen kann, noch die erhobenen Vorwürfe auf eine sichere Grundlage stellen konnte.⁵² Wegen des Risikos, einen Unschuldigen zu treffen, muss der Arbeitgeber zur Aufklärung des Sachverhalts alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen. Dazu gehört insbesondere, vor Ausspruch der Kündigung den/die Arbeitnehmer/-in anzuhören und ihm/ihr die Möglichkeit zu geben, die Verdachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen.⁵³ Im Rahmen der Anhörung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer alle erheblichen Umstände mitzuteilen, auf die er den Verdacht stützt. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. **Ohne eine ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung ist die Verdachtskündigung unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten unwirksam.**⁵⁴ Bei einer Anhörung sollten Zeugen hinzugezogen werden. Unterbleibt die Anhörung jedoch aus Gründen, die nicht dem Arbeitgeber zuzurechnen sind (z. B. Erklärung des Arbeitnehmers, er werde sich zu den Vorwürfen nicht äußern), ist die Verdachtskündigung trotzdem wirksam.

50 Vgl. BAG Urteil vom 26.03.1992, AP BGB § 626 Verdacht strafbarer Handlung Nr. 23

51 BAG Urteil vom 27.11.2008, NZA 2009, 604

52 Vgl. BAG Urteil vom 28.11.2007, NZA-RR 2008, 344 [346]

53 BAG Urteil vom 26.09.2002, NZA 2003, 991

54 BAG Urteil vom 30.04. 1987, AP BGB § 626 Verdacht strafbarer Handlung Nr. 19

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Staatsanwaltschaft zur Durchführung weiterer Ermittlungen einzuschalten.⁵⁵ Die Verdachtskündigung kann also auch schon vor Beginn eines Ermittlungsverfahrens und erst recht vor Erhebung der öffentlichen Klage ausgesprochen und nur auf die eigenen Ermittlungen des Arbeitgebers gestützt werden. Wenn der Arbeitgeber den Sachverhalt jedoch nicht selbst aufklären kann oder will, ist eine Kündigungserklärung auch nach einer Verurteilung noch zulässig.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Verein/Verband von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Im Laufe des Aufklärungszeitraums wird es nicht nur einen, sondern mehrere Zeitpunkte geben, in denen der Verdacht des sexuellen Missbrauchs als so „dringend“ erscheint, dass eine Verdachtskündigung darauf gestützt werden könnte. Insoweit steht dem Verein oder Verband als Arbeitgeber ein gewisser Beurteilungsspielraum zu.⁵⁶

Für eine außerordentliche fristlose Kündigung ist gem. § 626 BGB stets erforderlich, dass Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem/der Kündigenden, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Im Falle des Verdachts von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in einem Sportverein/Sportverband ist es schon allein wegen der Unsicherheit über die Tatbegehung und des daraus resultierenden Vertrauensverlustes für den Verein oder Verband als Arbeitgeber unzumutbar, den/die Trainer/-in oder Übungsleiter/-in weiter zu beschäftigen.

Eine fristlose außerordentliche Kündigung bewirkt die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu dem Zeitpunkt, an dem die Kündigungserklärung dem/der Arbeitnehmer/-in zugeht.

Will der Arbeitgeber eine Kündigung auch auf den Verdacht strafbarer Handlungen stützen, hat er das einem vorhandenen Betriebsrat im Rahmen der Anhörung nach § 102 BetrVG mitzuteilen. Sollte das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung finden, kann jederzeit das Arbeitsverhältnis auch wirksam hilfsweise ordentlich und fristgemäß gekündigt werden.

Etwas anders verhält sich der Sachverhalt, wenn eine Trainerin/ein Trainer bzw. eine Übungsleiterin/ein Übungsleiter erstmals ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt und sich daraus eine einschlägige Verurteilung ergibt. Dies kann durchaus zu einer fristgemäßen verhaltensbedingten Kündigung berechtigen. Hier muss aber jeweils der konkrete Sachverhalt dahingehend geprüft werden, ob eine auch vor Jahren erfolgte Verurteilung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung aktuell eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigt. Eine fristlos erklärte Kündigung könnte unwirksam sein, wenn das Arbeitsverhältnis trotz Verurteilung über einige Jahre beanstandungsfrei durchgeführt wurde. Da es zu diesen speziellen Sachverhalten kaum Rechtsprechung gibt, kann die Wirksamkeit einer solchen Kündigung nicht ausreichend sicher prognostiziert werden.

55 BAG Urteil vom 28.09.1989, NZA 1990, 568

56 Vgl. BAG Urteil vom 05.06.2008, 2 AZR 234/07 Rn. 24

4.3 Information von sorgeberechtigten Eltern eines/einer vermutlich Geschädigten

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, dass der Vorstand die sorgeberechtigten Eltern über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil ihres Kindes informieren muss. Gleichwohl ist eine solche Information der sorgeberechtigten Eltern häufig sinnvoll und wird in den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden empfohlen⁵⁷. Fraglich ist, ob eine solche Information unter Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des/der Verdächtigen erfolgen darf.

Treueverhältnis

Die Mitgliedschaft begründet ein je nach dem Vereinszweck mehr oder weniger enges gegenseitiges Treueverhältnis. Die Mitgliedschaftsrechte sind grundsätzlich persönlich auszuüben. Wie minderjährige Mitglieder ihr Mitgliedschaftsrecht ausüben, bestimmt sich zunächst nach der Satzung. Trifft sie keine Regelung, kann der gesetzliche Vertreter stets für den Minderjährigen sein Mitgliedschaftsrecht ausüben. Jedes Vereinsmitglied hat einen individuellen Informationsanspruch über alle Angelegenheiten des Vereins (jedenfalls in der Mitgliederversammlung).

Aus dem Mitgliedschaftsverhältnis eine Pflicht des Vorstands zur Information der sorgeberechtigten Eltern herzuleiten, erscheint jedoch aus folgenden Gründen zumindest problematisch:

- Zunächst bestehen Zweifel wegen der Auskunftspflichten des Vorstands. Der Vorstand steht nur zu dem Verein in einem Rechtsverhältnis, nicht dagegen zu den einzelnen Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat aber einen Anspruch darauf, dass der Vorstand seine Mitgliedschaftsrechte nicht verletzt. Mit diesem Recht der Mitglieder korrespondiert also auch die Pflicht des Vorstands, den Mitgliedern Auskunft zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Verletzung der Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist.
- Darüber hinaus besteht die Schwierigkeit, dass die Eltern eines minderjährigen Vereinsmitglieds häufig selbst kein Mitgliedsverhältnis zum Verein haben, aus dem sich ihnen gegenüber Auskunftsansprüche aus der Treuepflicht des Vereins ergeben könnten. Insofern ist jedoch festzuhalten, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle, nämlich wenn die Satzung keine andere Regelung vorsieht, die Eltern des minderjährigen Mitglieds dessen Stimmrecht ausüben. Ihnen darüber hinausgehend auch weitere Rechte einzuräumen, die im Interesse ihres minderjährigen Kindes liegen, erscheint nahe liegend. Die Schutzwirkung der Mitgliedschaft muss auch auf Dritte ausstrahlen, wenn diese von der Mitgliedschaft ebenso wie das eigentliche Mitglied betroffen und schutzwürdig sind.

In Anlehnung an einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte ist eine aus der Treuepflicht des Vereins herzuleitende Pflicht des Vorstands zur Information der sorgeberechtigten Eltern eines vermutlichen Opfers zu bejahen.

Entgegenstehende Interessen des mutmaßlichen Täters/der mutmaßlichen Täterin, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht, treten hinter dem Schutz der Familie bzw. des/der mutmaßlich Geschädigten zurück. Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der/die Geschädigte ausdrücklich dem Vorstand mitteilt, dass eine Information der sorgeberechtigten Eltern nicht erfolgen soll. In diesem Fall sollte das weitere Vorgehen mit einer Fachberatungsstelle unter Berücksichtigung der Interessen der geschädigten Person geklärt werden.

⁵⁷ Bundesministerium der Justiz (2012), S.50

5 Empfehlungen zum Umgang mit länger zurückliegenden Vorfällen

Durch die aktuelle Debatte zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche melden sich auch verstärkt Opfer von sexualisierter Gewalt aus länger zurückliegenden Fällen bei Sportverbänden und Sportvereinen.

Bei länger zurückliegenden Fällen der sexualisierten Gewalt ist von den Sportverbänden und -vereinen zu prüfen, wie mit diesen Fällen umzugehen ist. Auch in solchen Fällen muss der Aufklärungsgedanke überwiegen. Bei derartigen Altfällen sollte der Sportverband/-verein das Opfer in jedem Fall unterstützen und eine Aufarbeitung des Sachverhalts einleiten.

Ist der/die Verdächtige noch im Sportverein tätig, ist zu prüfen, ob er/sie bis zur Aufarbeitung des Sachverhalts von kinder- und jugendnahen Tätigkeiten freizustellen ist.

Derartige Altfälle sind teilweise strafrechtlich verjährt. Für Straftaten aus dem Bereich des sexuellen Missbrauchs kommen laut Strafgesetzbuch Verjährungsfristen zwischen fünf und 20 Jahren in Betracht. Die Verjährung beginnt dabei generell mit der Beendigung der Tat, ruht jedoch bei schweren Sexualdelikten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Opfers. Die Verjährung kann durch zahlreiche Ereignisse unterbrochen werden. Die rechtsverbindliche Ermittlung der Verjährungsfrist von sexuellem Missbrauch ist nur bezogen auf den Einzelfall möglich. Zuständig für die Feststellung der Verjährung ist die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht, wie es die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden formulieren:

„Die Leitlinien gelten auch im Fall des Verdachts auf Straftaten, die in der Vergangenheit begangen wurden. Soweit die Regelungsempfehlungen den besonderen Schutz kindlicher oder jugendlicher Opfer zum Hintergrund haben, finden sie bei mittlerweile Erwachsenen allenfalls in modifizierter Form Anwendung. Die Entscheidung über eine möglicherweise eingetretene strafrechtliche Verjährung obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft.“⁵⁸

Sollte die Leitungsebene eines Sportverbands oder -vereins zu dem Ergebnis kommen, dass unabhängig von der eventuellen Verjährung die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, so sollte eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Polizeidienststelle gestellt werden. Die rechtliche Bewertung, ob eine Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist, hat dann die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht vorzunehmen.

Bei länger zurückliegenden Fällen kommt dem entgegenstehenden Opferwillen besondere Bedeutung zu. Gerade bei wohl verjährten Fällen sollte nicht gegen den Willen des bei Mitteilung an den Sportverband bzw. -verein häufig volljährigen Opfers eine Strafanzeige erfolgen. Mit dem/der Geschädigten ist seine/ihre Interessenlage zu klären.

Der Sportverband bzw. -verein bringt durch die Strafanzeige von Altfällen zum Ausdruck, dass er an einer Aufarbeitung der erhobenen Vorwürfe Interesse hat und eine Vertuschung nicht gewollt ist. Erweisen sich die erhobenen Vorwürfe als zutreffend, dann ist es unabhängig von einer Verjährung der Straftaten sinnvoll, die Person nicht mehr einzusetzen. Es ist zu prüfen, ob diese aus dem Verein auszuschließen ist.

Die Kenntniserlangung von einem solchen Altfall kann auch der Beginn für verstärkte Präventionsbemühungen sein. Es sind von dem Sportverband bzw. -verein nach der Aufarbeitung des Sachverhalts Vorkehrungen zu treffen, die das Risiko von sexuellem Missbrauch im Verband bzw. Verein verringern.

58 Bundesministerium der Justiz (2012), S.44

6 Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

Wo fängt sexueller Missbrauch an?

Das Sexualstrafrecht, insbesondere § 174 StGB, schützt die sexuelle Selbstbestimmung und ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse, die in typischer Weise die Gefahr der Ausnutzung aus sexuellen Motiven durch Autoritätspersonen begründen. Hierzu kann auch das Verhältnis zwischen Trainer/-innen und den von ihnen betreuten Sportler/-innen zählen.

Tathandlungen des § 174 StGB können Handlungen mit und ohne körperlichen Kontakt sein. Bei Handlungen mit körperlicher Berührung nimmt der Täter eine sexuelle Handlung an dem Schutzbefohlenen vor oder lässt eine solche von diesem an sich vornehmen. Zu Handlungen ohne körperlichen Kontakt zählen die Vornahme einer sexuellen Handlung des Täters vor dem Schutzbefohlenen oder die Bestimmung des Schutzbefohlenen zu einer Vornahme sexueller Handlungen vor dem Täter.

Auch eine isoliert betrachtet nicht eindeutige Handlung kann wegen der Umstände des Gesamtvorgangs als sexuelle Handlung einzustufen sein (etwa das Entblößen des Oberkörpers eines Kindes bei gleichzeitigen Gesprächen über sexuelle Themen; Schläge auf das Gesäß, wenn das Opfer dieses zuvor entblößen musste; Sitzen auf dem Opfer bei gleichzeitiger Ankündigung, ejakulieren zu wollen).

Eine Handlung, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild neutral ist, z.B. die Hilfestellung bei Turnübungen wird dann zu einer sexuellen Handlung, wenn sie durch die Absicht motiviert ist, sich selbst oder einen anderen geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen.

Erforderlich für die Annahme einer sexuellen Handlung ist jedoch immer eine gewisse Erheblichkeit. Anzunehmen ist die Erheblichkeit und damit das Vorliegen einer sexuellen Handlung in folgenden beispielhaften Fällen: ein Kuss und das Streicheln des Geschlechtsteils über der Kleidung bei einem Kind,⁵⁹ der feste Griff über der Hose an die Scheide eines Kindes,⁶⁰ das Greifen zwischen die Beine,⁶¹ das Berühren des nackten Geschlechtsteils.⁶²

Ausführliche Erläuterungen dazu siehe Kapitel 2.1 ab Seite 8.

An wen wende ich mich als Vorstand im Verdachtsfall?

Bei einem Anfangsverdacht ist häufig nicht zu erkennen, ob es sich um einen begründeten oder unbegründeten Verdacht handelt. Für den Vereinsvorstand handelt es sich bei einem Anfangsverdacht um eine für ihn schwierige Situation, da der verdächtige Übungsleiter/die verdächtige Übungsleiterin ihm häufig seit Jahren persönlich bekannt ist und er/sie im Umgang mit einer derartigen Situation nicht ausgebildet ist.

Erste Ansprechpartner/-innen sind geschulte Mitarbeiter/-innen der Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj und Mitarbeiter/-innen bei Beratungsstellen wie dem Weißen Ring oder regionale Beratungsstellen zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner/-innen sind unter www.dsj.de/kinderschutz aufgeführt.

⁵⁹ BGHZ 38, 213

⁶⁰ BGH NStZ 1992, 432

⁶¹ BGH NStZ-RR 2007, 13

⁶² BGHZ 35, 76

Was soll ich als Vorstand im hinreichend begründeten Verdachtsfall unternehmen?

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen vom Grundsatz können der Opferschutz oder der entgegenstehende Opferwille sein. Ob eine Ausnahme vorliegt, sollte durch jeweils externe Expert/-innen festgestellt werden. Alle Verdachtsmomente sind schriftlich zu dokumentieren.

Wenn sich der/die Geschädigte an den Vorstand wendet, ist im Gespräch mit dem/der Geschädigten zu vermeiden, den Sachverhalt aufzuklären. Ein von einem Laien durchgeführtes Verhör kann den Beweiswert einer Aussage mutmaßlich geschädigter Personen im späteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren trüben. Es sollte stattdessen mit der geschädigten Person geklärt werden, welche Erwartung sie an den Verband/Verein hat.

Nach dem Erstgespräch ist dann zu prüfen, ob die Strafverfolgungsbehörden über den Verdachtsfall zu informieren sind. Das Absehen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde muss durch eine sachverständige Stelle (Beratungsstelle) bestätigt werden.

Wie gehe ich als Vorstand mit der Presse um?

Öffentlich gewordene Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt in einem Sportverband oder -verein werden von den Medien aufgegriffen. Der Schock innerhalb des Sportverbands bzw. -vereins kann zu einem ungeschickten Umgang mit den Medien führen. Eine Bewertung des Verdachtsfalles im Rahmen des laufenden Ermittlungsverfahrens ist zu vermeiden, da für den verdächtigen Übungsleiter/die verdächtige Übungsleiterin die strafrechtliche Unschuldsvermutung gilt. Der Verbands- bzw. Vereinsvorstand sollte sich aber auch nicht komplett den Medien verweigern. Dies könnte als „Vertuschungsversuch“ gewertet werden. Der Verbands- bzw. Vereinsvorstand sollte den Medien mitteilen, dass gegen eine Übungsleiterin/einen Übungsleiter ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und er/sie bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens von seiner Tätigkeit freigestellt worden ist. Die Nennung der Namen des Übungsleiters/der Übungsleiterin sowie des/der mutmaßlichen Geschädigten ist aus Rücksicht auf die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu vermeiden.

Muss ich als Vorstand eine Strafanzeige stellen?

Werden dem Verbands- oder Vereinsvorstand, Abteilungsleiter/-innen oder Übungsleiter/-innen sexuelle Übergriffe innerhalb des Vereins bekannt und unternehmen sie daraufhin nichts, kann diese Untätigkeit eine strafbare „Handlung“ darstellen und auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Den Vorstand trifft allerdings keine gesetzliche Anzeigepflicht bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Das Wissen um eine begangene Straftat ist nicht strafbar. Eine strafbare Beihilfehandlung kann aber auch vorliegen, wenn durch den Vorstand eine Straftat aktiv gedeckt wird, z. B. durch das Verschwindenlassen von Beweismitteln. (siehe auch Kapitel 2.6).

Wie informiere ich als Vorstand im Verdachtsfall meine Vereinsorgane und Mitglieder?

Die Mitglieder des Vereins bzw. die Eltern der/des von einem/einer verdächtigen Übungsleiter/-in trainierten Minderjährigen brauchen bei einem bestehenden Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Verein vor allem klare Informationen.

Es sollten jedoch keinesfalls Details über die Missbrauchshandlungen oder die mutmaßlich Geschädigten bekannt gegeben werden. Die konkret betroffenen Mitglieder und Eltern haben aber ein Recht darauf zu erfahren, dass Verdachtsmomente gegen bestimmte Übungsleiter/-innen bzw. Trainer/-innen bestehen, dass eine Strafanzeige gestellt worden ist, wie der sexuelle Missbrauch entdeckt und evtl. aufgeklärt wurde und welche Schritte der Vereinsvorstand bisher unternommen hat und für die Zukunft plant, um das Wohl seiner Mitglieder zu sichern und ein eventuelles Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen.

Unmittelbar nach Aufdeckung des Falls sollte z.B. ein Informationsabend für alle betroffenen Mitglieder und die Eltern der minderjährigen Mitglieder in Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle angeboten werden. So können über den konkreten Fall hinaus Möglichkeiten der Bewältigung sexueller Gewalterfahrungen und sonstige Hilfe für Betroffene durch die Beratungsstelle aufgezeigt werden. Dabei ist insbesondere eine Beratung der Eltern im Umgang mit ihren Kindern empfehlenswert. Eine fachmännische Beratung und Therapie der Eltern von Kindern mit sexuellen Gewalterfahrungen ist hinsichtlich der Unterstützung der Kinder bei der Verarbeitung eines solchen traumatischen Erlebnisses dringend anzuraten.

Den betroffenen Mitgliedern und Eltern sollte im Rahmen dieses Informationsabends mitgeteilt werden, dass gegen einen/eine Trainer/-in Strafanzeige wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs erstattet worden ist und für die Dauer des Ermittlungsverfahrens der/die Trainer/-in von allen kinder- und jugendnahen Tätigkeiten freigestellt worden ist. Den Eltern sollte die ermittelnde Polizeidienststelle und der ermittelnde Beamte/die ermittelnde Beamtin benannt werden. Weitere Betroffene haben dann die Möglichkeit, Verdachtsmomente direkt der vermittelnden Behörde zu benennen. Eine kompetente Beratungsstelle sollte den Vereinsmitgliedern ebenfalls benannt werden. Bei der Bekanntgabe dieser Informationen ist stets darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte des verdächtigen Trainers/der verdächtigten Trainerin gewahrt bleiben. Eine derartige Interessenabwägung bei der Bekanntgabe der Informationen führt häufig nicht zu einem eindeutigen Ergebnis.

Darf ich als Vorstand im Verdachtsfall den Zuwendungsgeber über einen Verdacht gegen einen Trainer/eine Trainerin informieren?

Hier könnte das nachvollziehbare Interesse des Zuwendungsgebers (Bundesministerium des Innern, Landessportbund etc.) und des Verbands bzw. Vereins an der Weitergabe einer entsprechenden Information mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der verdächtigen Trainerin/des verdächtigen Trainers kollidieren. Die Mitteilung des Verbands bzw. Vereins über ein laufendes Ermittlungsverfahren gegen einen Trainer/eine Trainerin an den Zuwendungsgeber dürfte jedoch keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen.

Wie gehe ich als Vorstand mit einem/einer verdächtigen Trainer/-in nach der Einstellung des Verfahrens bzw. nach einem Freispruch um?

Die Frage nach dem Umgang mit einem Trainer/einer Trainerin nach einem eingestellten Strafverfahren oder nach einem Freispruch lässt sich nicht allgemein beantworten. Hier muss jeder Verband bzw. Verein eine eigenständige Bewertung des Sachverhalts durchführen. Es ist nach dem Strafverfahren zu bewerten, ob noch eine ausreichende Vertrauensgrundlage zwischen allen Beteiligten besteht, die eine Fortsetzung der Trainertätigkeit sinnvoll erscheinen lässt.

Darf ich als Vorstand andere Sportverbände und -vereine vor einem/einer verdächtigen oder verurteilten Trainer/-in warnen?

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat in einer Entscheidung vom 19. Mai 2010 (Az. 1 U 49/09) festgestellt, dass Äußerungen über den sexuellen Missbrauch eines Kindes Ansprüche des angeblichen Täters auf Schadensersatz und Schmerzensgeld begründen können, wenn die Äußerungen nicht nur gegenüber den zuständigen Behörden, sondern auch gegenüber zahlreichen anderen Personen abgegeben werden. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger hatte das betroffene Kind in einem sog. „Schülerladen“ und als Fußballtrainer betreut. Die Beklagte behandelte das Kind psychotherapeutisch und gelangte zu der Einschätzung, es bestehe der Verdacht, dass der Kläger das Kind sexuell missbrauche. Hierüber sprach sie mit verschiedenen Personen, u.a. mit Vorstandsmitgliedern des Trägervereins des „Schülerladens“. Der Kläger verlor später seine Arbeitsstelle in dem „Schülerladen“. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen ihn ist eingestellt worden. Der Kläger hat die Beklagte auf Unterlassung ehrverletzender Äußerungen betreffend den sexuellen Missbrauch eines Kindes und auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Das OLG Frankfurt ist der Ansicht, dass die beklagte Psychotherapeutin mit der Weitergabe ihres Verdachtes auf sexuellen Missbrauch durch den Trainer an Vorstandsmitglieder des Vereins das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Trainers rechtswidrig und schuldhaft verletzt hat, indem sie einen unnötig großen Personenkreis über ihren Verdacht unterrichtet hat. Die Psychotherapeutin hat nach Ansicht des Gerichts den verdächtigen Trainer dadurch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, dass sie ihren Verdacht, der Trainer habe das Kind sexuell missbraucht, nicht nur gegenüber der zuständigen Fachstelle für Kinderschutz, sondern auch gegenüber zahlreichen weiteren Personen geäußert hat. Danach läge eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts selbst dann vor, wenn der Verdacht der Psychotherapeutin gerechtfertigt gewesen wäre. Die Psychotherapeutin hätte sich auf Äußerungen gegenüber Personen beschränken müssen, deren primäre Aufgabe es ist, Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen, somit die zuständigen städtischen Stellen und die Staatsanwaltschaft.

Unter Berücksichtigung dieses Urteils kann Sportverbands- und Sportvereinsvorständen nur geraten werden, einen derartigen Verdacht sehr vorsichtig weiterzugeben. Eine Information anderer Verbände und Vereine über einen vorliegenden Verdacht gegen einen Trainer/eine Trainerin kann somit eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen und erhebliche Schmerzensgeld- bzw. Schadensersatzansprüche auslösen. Selbst wenn der Verdacht berechtigt ist, kann eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegen.

Wie gehe ich als Vorstand eines Sportverbands bzw. -vereins mit einer wegen einer Sexualstraftat verurteilten Person um?

Eine Person, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde, erfüllt in Anlehnung an § 72a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) nicht die Voraussetzungen für eine ehrenamtliche, nebenberufliche oder hauptberufliche kinder- und jugendnahe Tätigkeit.

Wenn auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes zwischen dem Sportverband/-verein und dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII eine Vereinbarung getroffen wurde, ist der Sportverein rechtlich verpflichtet, sich von Mitarbeiter/-innen zu trennen oder Personen nicht einzustellen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind und im Sportverband/-verein Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben (sollen).

Auch wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden ist, raten DOSB und dsj dringend dazu, sich von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin zu trennen bzw. diesem/dieser keine Aufgaben zu übertragen, falls in deren erweiterten Führungszeugnis Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgeführt sind.

Allerdings kann der Vorstand eines Sportverbands bzw. -vereins in diesem Zusammenhang mit eindeutigen und auch nicht eindeutigen Fällen konfrontiert sein. Gerade bei nicht eindeutigen Fällen sollte der Vorstand juristischen Sachverstand und ggf. auch eine externe Beratung durch Fachkräfte (z.B. in übergeordneten Sportorganisationen oder Beratungs-/Präventionsstellen) hinzuziehen.



Anhang

Anhang



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Handlungsanleitung zum Ehrenkodex

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) haben den vorliegenden Ehrenkodex in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen entworfen, um ein sportartübergreifendes, bundesweit einsetzbares Instrument vorzulegen, das verschiedene Bereiche im Kontext des Persönlichkeitsschutzes abdeckt und insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärken soll. Der Ehrenkodex soll zum einen den Akteurinnen und Akteuren in Sportvereinen Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung der Ehrenkodizes ein deutliches Signal von Seiten der Vereine und Verbände in Richtung potenzieller Täter/-innen erfolgen, wodurch das „Aufmerksamkeitssystem Sportverein/Sportverband“ verdeutlicht wird.

Der vorliegende Ehrenkodex soll eine Orientierung bieten. Er sollte an die jeweiligen Rahmenbedingungen des Vereines/Verbandes angepasst bzw. erweitert werden. Das Logo des Verbandes/Vereines kann in diesem Falle eingesetzt werden, um deutlich zu machen, dass eine Anpassung stattgefunden hat. Sollten Sie den Ehrenkodex in Ihrem Verband von Übungsleiter/-innen aus mehreren Vereinen einsetzen, empfehlen wir, eine Zeile für die Eintragung des Vereines oben einzufügen.

Besonders wichtig ist uns zu betonen, dass die Maßnahme der Unterzeichnung eines Ehrenkodexes nicht allein stehen kann. Sie muss eingebettet sein in ein Präventionskonzept. Hierfür kann der Ehrenkodex sowohl inhaltlich als auch symbolisch eine wichtige Grundlage bieten.



Wir empfehlen folgende erste Schritte, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen:

- Der Vereinsvorstand sollte sich über die Bedeutung des Themas austauschen. Dazu kann Unterstützung bei der zuständigen Dachorganisation¹ angefordert werden. Eine Positionierung des Vorstandes ist sinnvoll, um die Offenheit des Sportvereins zu verdeutlichen.
- Es sollte ein/eine Beauftragte/-r benannt werden, der/die bereit ist, sich in das Thema Kinder-/Jugendschutz einzulesen, sich im Rahmen von Veranstaltungen der Verbände fortzubilden und die den Vereins-/Verbandsmitgliedern als Vertrauensperson zur Verfügung steht. Diese Person sollte allen Vereinsmitgliedern bekannt sein (Vorstellung innerhalb der Sportstunden, Aushang der Kontaktdaten). Um die Beauftragten zu schützen hat es sich bewährt, in einem Team von mindestens zwei Personen zusammenzuarbeiten. Auf der Suche nach geeigneten Personen können beispielsweise Pädagog/-innen oder Polizist/-innen aus den Reihen des Vereines/ Verbandes angesprochen werden.
- Die Beauftragten sollten Kontakt zu externen Stellen aufnehmen, um Interventionspläne abzusprechen und unabhängige Beratungen einholen zu können. Diese externen Stellen können zum Beispiel der Kinderschutzbund oder Opferschutzorganisationen sein. Viele Landessportbünde/-verbände haben hier Kontaktadressen und Erfahrungswerte, auf die die Vereine zurückgreifen können.
- Informieren Sie als Vorstand die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen Ihres Vereines/ Verbandes darüber, dass Sie sich dem Thema widmen möchten und verdeutlichen Sie, dass dies auch zu deren Schutz geschehen soll. Holen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab, indem Sie klarstellen, dass Sie deren Kompetenzen deutlich machen wollen. Unterstützung erhalten Sie auch hier bei Ihrem zuständigen Verband (Kontaktdaten unter www.dsj.de/kinderschutz).
- Sprechen Sie als Vorstand in Zusammenarbeit mit den Beauftragten die einzelnen Punkte des Ehrenkodexes mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch und vereinbaren Sie gemeinsam, dass jeder/jede Mitarbeiter/-in diesen unterzeichnen soll.
- Die gemeinsame Unterzeichnung der Ehrenkodizes können Sie für Ihren Verein öffentlichkeitswirksam betreiben. Zeigen Sie Ihren Mitgliedern, dass all Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Wohl der sporttreibenden Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt. Auch der Dialog mit Eltern wird so unterstützt.
- Achten Sie als Vorstand bei Neueinstellungen darauf, das Thema Kinderschutz gegenüber dem neuen Mitarbeiter/der neuen Mitarbeiterin zu thematisieren. Sprechen Sie den Ehrenkodex gemeinsam durch und lassen Sie ihn nicht als eines von vielen Blättern unter den Einstellungsunterlagen verschwinden. Sprechen Sie über die Vereine, in denen die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zuvor tätig war und holen Sie sich dort Informationen: Welche Erfahrungen wurden gemacht? Warum fand der Vereinswechsel statt?

Informationen und Materialien rund um den Kinderschutz und zu den oben aufgeführten Punkten finden Sie unter www.dsj.de/kinderschutz. Dort erfahren Sie auch, wer in Ihrem Verband für das Thema zuständig ist und welche Maßnahmen in Ihrem Verband getroffen werden (zum Beispiel Fortbildungsmaßnahmen oder Informationsmaterial).



¹ Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend (Landessportjugenden/-bünde, Jugendorganisationen der Spitzenverbände, Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben) und deren Untergliederungen

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Die Vorlage erhalten Sie als Word-Datei zum Download unter www.dsj.de/kinderschutz

Bestätigung des Sportverbands/Sportvereins

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Träger) e.V. tätig

(oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich; daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt.
[vgl. „Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO
(Stand: 6. Juni 2012)“, Bundesamt für Justiz]
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Die Vorlage erhalten Sie als Word-Datei zum Download unter www.dsj.de/kinderschutz

Damit der einzelne Sportverein möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden/jeder betreffenden Übungsleiter/-in wird ein Formblatt abgelegt, auf der folgende Angaben dokumentiert werden:

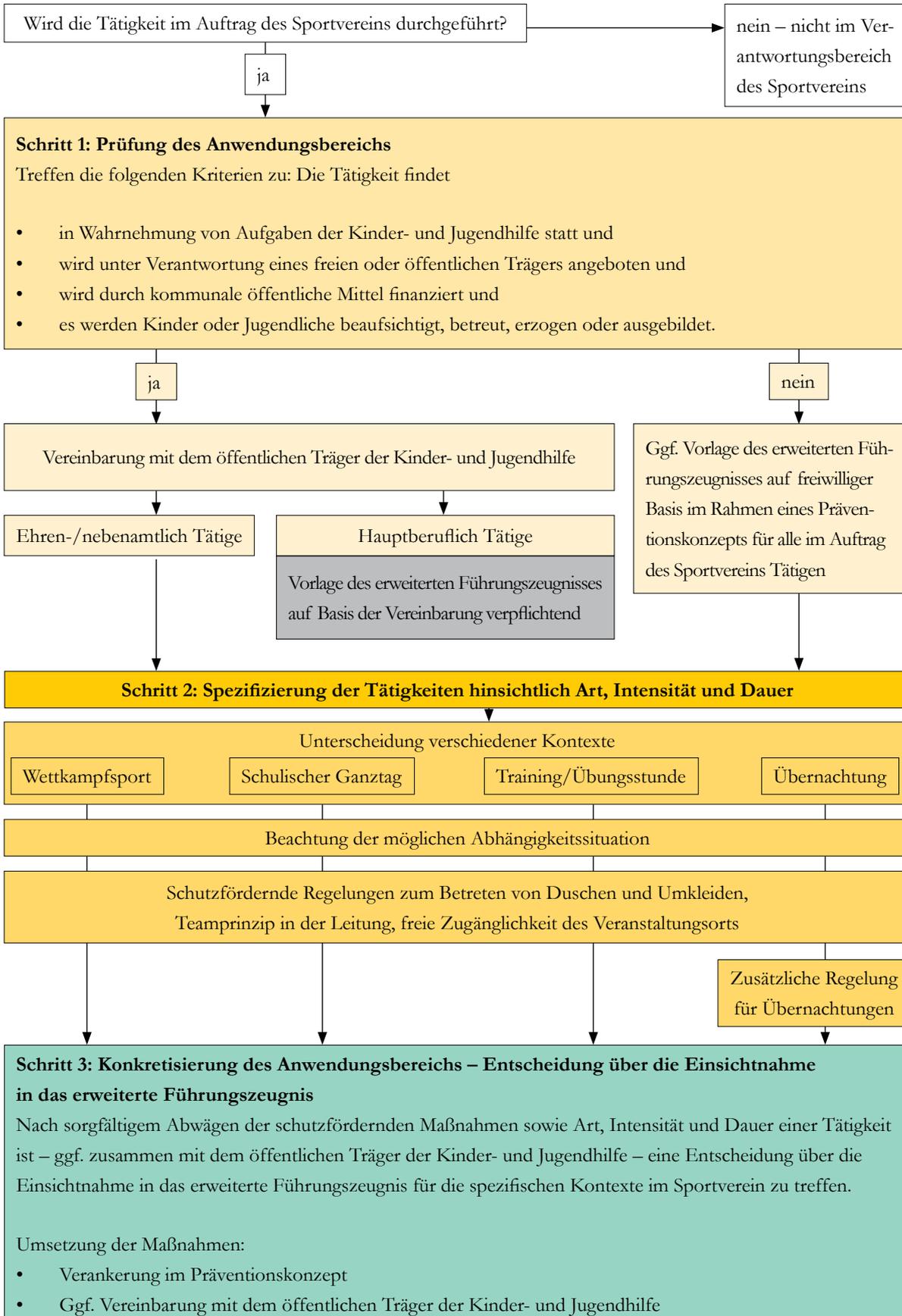
Frau/Herr
hat dem Verein am
das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.	
_____	_____
Unterschriften der Vereinsvertreter/-innen	

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Übungsleiter/jede Übungsleiterin nimmt sein/ihr Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vereinsvertreter/die Vereinsvertreterin wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein



Literaturverzeichnis

- Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. (Stand: April 2011)
- AGJ (2012). Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Gesamttext und Begründungen. Berlin
- Bundesministerium der Justiz (2012). Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Berlin
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2012). Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)
- Deutsche Sportjugend (2013). Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt am Main: Eigenverlag
- Paritätisches Jugendwerk NRW & Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V. (2010). (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes. Eine Arbeitshilfe. Wuppertal: Eigenverlag
- Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich (2010). Zwischenbericht
- Stefan Wagner (2010). „Erweitertes Führungszeugnis“ auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit: Besserer Schutz für Minderjährige. Vereins & Vorstandspraxis

Impressum

Herausgeber/Bezug über:

Deutsche Sportjugend (dsj)
im DOSB e. V.
E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de/publikationen

Inhalt:

Rechtsanwalt Golo Busch, Münster

Unter Mitarbeit von:

Michael Korn
Hermann Latz
Wilfried Pohler
Natalie Rittgasser
Dr. Bettina Rulofs
Dorota Sahle
Julia Schneider
Kirsten Witte-Abe

Redaktion:

Jörg Becker
Elena Lamby
Peter W. Lautenbach
Gisela Nüssler
Dr. Bettina Suthues

Gestaltung:

amgrafik, Rodgau
www.amgrafik.de

Druck:

Druckerei Michael, Schnelldorf
www.druckerei-michael.de

Dieses Produkt wird hergestellt aus Papier, das mit dem Blauen Engel „weil aus 100% Altpapier“ gekennzeichnet ist.

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP).

Erscheinungen:

1. Auflage - Oktober 2011
Nachdruck - Dezember 2011
Nachdruck - März 2012
2. aktualisierte Auflage - November 2013

Copyright:

© Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, November 2013

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre oder Teile daraus auf fotodrucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen.



dsj Deutsche Sportjugend | In die Zukunft der Jugend investieren - durch Sport
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Deutsche Sportjugend | Handlungsfelder | Referenzcenter | Verbands- und Vereinservice | Termine | Galerie

Seit 2016 ist die dsj / des DOSB als Referenzcenter für die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport.

Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

Kinder und Jugendliche sollen ohne Gewalt und Diskriminierung aufwachen. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren. Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, trägt aber auch Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und das Handeln Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Risiko zu ermutigen, potentielle Täter/-innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und Erwachsene - mit und ohne Behinderung - im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Materialien der dsj / des DOSB

Materialien der Deutschen Sportjugend / des Deutschen Olympischen Sportbundes zum Thema "Prävention sexualisierter Gewalt im Sport"

[weiterlesen >](#)

dsj-Qualifizierungsmodul „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“

Workshopkonzeption und Powerpoint-Präsentation für die Zielgruppe der Funktionsträger/-innen und Multiplikator/-innen in Sportverbänden und -vereinen

[weiterlesen >](#)

Veranstaltungen

Qualifizierung und Vernetzung im Themenfeld

[weiterlesen >](#)

Materialien der Mitgliedsorganisationen

Konzepte, Qualifizierungsmaterialien und Lehrbeispiele

[weiterlesen >](#)

Umsetzung der DOSB-Rahmenrichtlinien

Informationen zur Implementierung von Prävention sexualisierter Gewalt in Aus- und Fortbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes

[weiterlesen >](#)

Ansprechpartner/-innen

In den Mitgliedsorganisationen und Beratungsstellen

[weiterlesen >](#)

Safer, better, stronger!

Handlungsfelder

- Junges Engagement >
- Bildung/Bildungsnetzwerke >
- Soziale Integration >
- Prävention / Intervention >
- Prävention sexualisierter Gewalt im Sport**
- Materialien der dsj / des DOSB >
- dsj-Qualifizierungsmodul >
- Veranstaltungen >
- Materialien der Mitgliedsorganisationen >
- Umsetzung der DOSB-Rahmenrichtlinien >
- Ansprechpartner/-innen >
- Netzgroup >
- Begegnungsintention >
- Rechtsexpertise im Sport >
- Koordinationsstelle Fairprojekte >
- Internationale Jugendarbeit >
- Europäisierung >
- Olympische Projekte >
- Olympische Jugendlager >
- Qualitätsentwicklung >

Die dsj informiert auf der Homepage www.dsj.de/kinderschutz umfangreich zum Thema „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“. Neben den beiden Broschüren „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ und weiteren Arbeitsmaterialien, stellt sie dort ein Qualifizierungsmodul für die verbandliche Ausbildung oder thematische Fortbildungen zum Download zur Verfügung. Außerdem sind die Ansprechpartner/-innen der DOSB/dsj-Mitgliedsorganisationen sowie verschiedene Fachberatungsstellen aufgelistet.

www.dsj.de/kinderschutz

KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH

SICHERE ORTE FÜR 14 MILLIONEN KINDER UND JUGENDLICHE

Nur über Information und Aufklärung – fern von Peinlichkeit, Skandalisierung und falscher Scham – kann es gelingen, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und die Handlungsspielräume der Täter und Täterinnen einzuschränken. Besonders Eltern und Fachkräfte sollen durch die Kampagne ermutigt werden, sich für die Einführung und Anwendung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen wie unter anderem in Kitas, Heimen, Schulen und Kirchengemeinden, aber auch in Sportvereinen einzusetzen beziehungsweise diese nachzufragen. Die Schutzkonzepte sollten konkrete Regeln, wie beispielsweise einen Ehrenkodex, Verhaltensleitfäden, Fortbildungen für Fachkräfte, interne und externe Ansprechstellen oder einen Notfallplan bei Verdachtsfällen beinhalten. Durch die Anwendung dieser Regeln werden Einrichtungen und Organisationen sicherer vor sexualisierter Gewalt und Fachkräfte in ihrer Rolle als kompetente Vertrauenspersonen für jene Kinder und Jugendliche gestärkt, die Missbrauch außerhalb der Einrichtungen erfahren.

KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH!

Mit der Kampagne »Kein Raum für Missbrauch« des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, soll die Gesellschaft weiter für das Thema sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen sensibilisiert und zum offenen Diskurs angeregt werden. Die Kampagne setzt dort an, wo viele Einrichtungen, Organisationen und Verbände – wie etwa die Deutsche Sportjugend – bereits wertvolle Arbeit geleistet haben und will diese guten Ansätze unterstützen.

DAS WEISSE »X« ALS ZEICHEN GEGEN SEXUELLE GEWALT

Für die Kampagne wurde ein einprägsames Symbol mit hohem Wiedererkennungswert entwickelt. Das weiße »X« steht für Sicherheit und Schutz, ist zugleich aber auch ein Warnsignal an Täter und Täterinnen. Menschen, die dieses Symbol tragen beziehungsweise Kampagnenprodukte mit dem Symbol aufhängen, auslegen oder aufstellen, drücken sichtbar ihre Ablehnung gegenüber sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen aus und zeigen, dass sie sich ihrer Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen stellen. Das können sowohl Einrichtungen, Organisationen und Verbände sein als auch gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure oder Unternehmen, die die Kampagne unterstützen und sich mit dem Symbol offen gegen sexualisierte Gewalt stellen. Sie alle zeigen: Wir machen mit! Wir engagieren uns für den Schutz der Kinder und Jugendlichen! Wir wollen sichere Orte für Mädchen und Jungen!

Basisinformationen für Eltern und Fachkräfte sowie weitere Interessierte, unter anderem zu Schutzkonzepten in Einrichtungen, zum Verhalten im Verdachtsfall und Gesprächshilfen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zur Thematik, finden Sie auf der Kampagnenwebsite.

FRAGEN SIE NACH! MACHEN SIE MIT!

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de / 0800 2255530*

*Kostenfreie telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten.

Die Kampagne startet am 10. Januar 2013.

Leitbild der Deutschen Sportjugend

Mission

Charakter

Die Deutsche Sportjugend entwickelt unter aktiver Mitbestimmung junger Menschen innovative Rahmenbedingungen im Kinder- und Jugendsport und leistet damit ergebnisorientiert Jugendhilfe.

Die Deutsche Sportjugend ist der größte Jugendverband in Europa und führt das jugendpolitische Mandat des DOSB. Dabei agiert sie parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

Stärken

Die Deutsche Sportjugend gestaltet ein flächendeckendes Angebot der freien Kinder- und Jugendhilfe, das ganzheitliche Kinder- und Jugendarbeit im Sport leistet und flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen reagiert. Die Informations-, Kommunikations- und Serviceleistungen sind sachkompetent und zielgruppenorientiert.

Beziehungen

Die Deutsche Sportjugend setzt als föderal organisiertes System der Kinder- und Jugendhilfe die Inhalte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf Bundes- und Landesebene im und durch Sport zielorientiert um. Die Entscheidungen erfolgen kooperativ und für alle transparent.

Botschaft

Die Deutsche Sportjugend tritt für einen kinder- und jugendorientierten und gesunden Sport sowie den verantwortungsbewussten Umgang miteinander ein. Dabei orientiert sie sich auch an den in der Agenda 21 formulierten Grundsätzen und Handlungszielen einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung. Die Prinzipien der Fairness, Vielfalt, Freiwilligkeit und Demokratie sind dabei Maßstäbe, das Ehrenamt ist die starke Basis.

Vision

In die Zukunft der Jugend investieren - durch Sport



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Anspruchsgruppen

Die dsj kommuniziert und diskutiert aktiv im Auftrag ihrer Mitglieder aus Spitzenverbänden, Landessportbünden und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung sachkompetent mit Partnerinnen und Partnern aus Politik, Wirtschaft, Medien und Sport.

Intention

Kinder- und Jugendhilfe

Die Deutsche Sportjugend unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und fördert eigenverantwortliches Handeln, gesellschaftliche Mitverantwortung, soziales Engagement, Integrationsfähigkeit und interkulturelles Lernen.

Sport

Die Deutsche Sportjugend prägt das Leistungs-, Freizeit-, Gesundheits- und Gemeinschaftsverhalten junger Menschen im Sport.

Die Freude bei der Ausübung steht dabei über allem.

Ressourcen

Die Deutsche Sportjugend entwickelt über einen kontinuierlichen Professionalisierungsprozess langfristig das Ehrenamt und qualifiziert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Zeichen von Europäisierung, Kommerzialisierung, Mediatisierung und Vernetzung konstruiert sie fortschrittliche Informationssysteme. Öffentliche Mittel, Sponsorengelder, Eigenmittel und Fördergelder werden gesichert.

In die **Zukunft** der **Jugend** investieren
– durch **Sport**

MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der
Kinder- und Jugendarbeit im Sport



Kontakt

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-335
Telefax: 069 / 6702691
E-Mail: info@dsj.de
Internet: www.dsj.de

 www.facebook.com/deutschesportjugend

Mehr Informationen finden Sie unter www.dsj.de/publikationen

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.